

Quellensammlung

für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen

herausgegeben von

G. Lambeck, Geh. Reg.-Rat u. Ober-Reg.-Rat b. d. Provinzialschulkollegium Berlin

in Verbindung mit

Professor Dr. F. Kurze, Berlin und Oberlehrer Dr. P. Rühlmann, Leipzig

II: 38

Die deutsche Stadt im Mittelalter

VON

Prof. Dr. B. Heil

Provinzialschulrat in Koblenz



Verlag B. G. Teubner  in Leipzig und Berlin

Quellensammlung für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen

herausgegeben von

G. Lambeck

Geh. Regierungsrat und Oberregierungsrat
bei dem Provinzial-Schulcollegium Berlin

in Verbindung mit

Prof. Dr. F. Kurze und **Dr. P. Rühlmann**

in Berlin

Oberlehrer in Leipzig

Es erscheinen 2 Reihen von Quellen:

Die Hefte der **ersten** Reihe (I) sollen es dem Lehrer ermöglichen, die wichtigsten Ereignisse durch Quellen zu beleuchten und so die Hauptmomente aus dem geschichtlichen Unterrichtspensum zu bestimmterer Anschauung zu erheben.

Die Hefte der **zweiten** Reihe (II) enthalten für einzelne geschichtliche Erscheinungen ein ausgiebiges Quellenmaterial, das einem tieferen Erfassen ihrer historischen Zusammenhänge, der Eigenart ihres Verlaufes und ihrer Bedeutung für die Folgezeit dient.

Sie werden dem reiferen Schüler ein selbständiges Erarbeiten geschichtlicher Erkenntnis ermöglichen und sich besonders als Unterlage für freie wissenschaftliche Arbeiten und Vorträge nützlich erweisen.

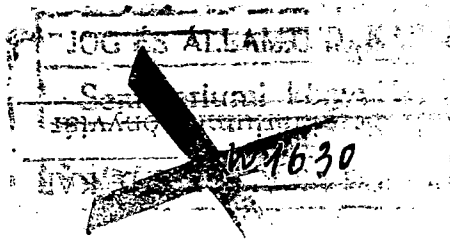
Die Bearbeitung der einzelnen Hefte erfolgt durch bewährte Sachmänner auf der Grundlage historischer Forschung und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte.

Preis eines jeden 32 Seiten gr. 8 umfassenden Heftes **40 Pf.**
(30 Pf. für die Hefte der 1. Reihe bei gleichzeitigem Bezuge von 10 Exemplaren.)

Dieser niedrige Preis ermöglicht bequem die Anschaffung sowohl für den Klassenunterricht als für den Einzelgebrauch.

Ein Verzeichnis der erschienenen, im Druck und in Vorbereitung befindlichen Hefte enthalten Seite 3 und 4 des Umschlags.

Verlag von **B. G. Teubner** in Leipzig und Berlin



Vorwort.

Die gesamte Entwicklung des deutschen Städtewesens im Mittelalter auf dem hier vergönnten Raume durch Quellenauszüge auch nur andeutungsweise zu beleuchten, ist unmöglich. Die nachfolgende Auswahl von Urkunden beschränkt sich daher im wesentlichen auf die rechtliche und wirtschaftliche Seite der Entwicklung, deren Verständnis für ein tieferes Eindringen in das Wesen der deutschen Stadt weitaus am wichtigsten und ergiebigsten ist. Schriftstücke, die nach Inhalt und Form in gleicher Weise als typisch gelten können, sind bei der Auswahl bevorzugt worden. Die Übersetzung beruht durchweg auf dem Texte, den Keutgen in seinem wertvollen Buche „Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte“ bietet; ihm sind auch fast alle Überschriften und Angaben über die für den Abdruck benutzten Urkundenbücher entnommen. Wo sich die Übersetzung an frühere Übertragungen anlehnt, ist dies ausdrücklich vermerkt worden. Zur Erläuterung des dargebotenen Stoffes und zur ersten Einführung in die Geschichte unsers mittelalterlichen Städtewesens wird sich die gleichzeitige Lektüre einer allgemeinverständlichen Einzelschrift über den Gegenstand als nützlich erweisen. Von solchen seien genannt: v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum (Bielefeld, Delhagen & Klasing); Lamprecht, Städte und Bürgertum („Schatzgräber“ Nr. 59, München, Callwey); Heil, Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter („Aus Natur und Geisteswelt“ Nr. 43, Leipzig, Teubner).

A. Der Ursprung der Stadtverfassung.

I. Das Stadtgericht.

1. Die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf geistliche Stadtherren.

a) Verleihung des letzten Drittels der Bann- und Zolleinkünfte und der Gerichtsbarkeit in der Stadt Worms an den Bischof.

Monumenta Germaniae Historica: Diplomata Ottonis II, 199. Vom Jahre 979.

Otto, von Gottes Gnaden Kaiser. Wir überlassen der heiligen Kirche zu Worms durch ein kaiserliches Privileg zu dauerndem Besitze alles, was unser gleichnamiger Neffe Otto¹ von unsrer Seite in Worms innerhalb der Stadt und in der Vorstadt an Bann- und Zolleinkünften² bisher besessen hat. Denn, durch Verleihung unsrer Vorgänger hat dieselbe Kirche an Zöllen und Banneinkünften bis auf unsre Zeit nur zwei Drittel des ganzen Ertrages innegehabt, während das letzte Drittel, wie allen Vornehmen jenes Landes bekannt ist, unserm Siskus vorbehalten war.³ Wir übertragen nun alles, was an Banneinkünften und Zöllen im Umkreis der Neu- und Altstadt seither der genannten Kirche nicht zugehörig, sondern unsrer Nutzung anheimgegeben war, von uns auf dieselbe Kirche, so daß Hildebold⁴ und seine Nachfolger gleich den Vorstehern der übrigen Kirchen, in Mainz und Köln, zu vollem Rechte sämtliche Erträgnisse jedes Handels, an Zöllen nämlich und Banneinkünften, besitzen werden, die aus der Stadt selbst oder der Vorstadt oder dem Bezirk des anstoßenden Dorfes eingehen. Und keine Gerichtsperson soll in der vorgenannten Stadt künftighin irgendwelche Machtbefugnis ausüben, außer der Person, welche der würdige Oberhirte als Vogt⁵ an ihre Spitze gestellt hat.

b) Übertragung der Gerichtsbarkeit auf den Bischof von Straßburg.

M. G. H. D. O. II, 267. Vom 6. Januar 982.

Otto, von G. G. Kaiser. Wir befehlen, daß künftighin, wie unsre Vorgänger bestimmt haben, kein Herzog, Graf, Stellvertreter des Grafen

¹ Ein Sohn des Herzogs Konrad des Roten und der Liutgard, der Schwester Ottos II. Er war u. a. auch Graf im Wormsgau und bezog als solcher ein Drittel der Zölle und Gerichtsbußen.

² Unter Banneinkünften sind die Gefälle zu verstehen, die der Graf als Inhaber der Gerichts- und Polizeigewalt zu beanspruchen hat. „Bann“ bedeutet obrigkeitliche Zwangsgewalt oder das Recht, unter Strafandrohung zu gebieten und zu verbieten. Siehe Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 112 f.

³ Gemeint ist das Drittel, welches dem Neffen des Kaisers kraft seines Grafenamtes zustand. Für seinen Verlust, eine Folge dieser Urkunde, wurde er anderweitig entschädigt. Siehe Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, 2. Aufl. I, S. 228 ff. ⁴ Damals Bischof von Worms.

⁵ Ein Vogt (advocatus) mußte im Auftrag des Bischofs die hohe Gerichtsbarkeit ausüben, weil nach kirchlicher Anschauung ein Bischof den Blutbann nicht besitzen durfte.

und irgendeine Gerichtsbehörde sich herausnehme, in der Stadt Straßburg oder in ihrer Vorstadt eine Gerichtsversammlung zu halten, außer jenem Manne, den der Bischof derselben Stadt sich zum Vogt erwählt hat.

c) Übertragung aller staatlichen Rechte in Passau auf die Kirche.
M. G. H. D. O. III, 306. Vom 3. Januar 999.

Otto, von G. G. römischer Kaiser. Es wisse jedermann, daß wir auf inständige Bitten Christians, des ehrwürdigen Bischofs der heil. Kirche zu Passau, eben diesem hochheiligen Kirchensitz derselben Stadt Markt, Münze, Bann, Zoll und alle staatliche Zwangsgewalt eingeräumt und verliehen haben, dergestalt, daß der genannte Vorsteher Christian und seine Nachfolger jedes staatliche Recht, das bisher uns in derselben Stadt Passau zu stand, innerhalb und außerhalb der Stadt auf die Dauer sicher behalten soll ohne irgendeines Menschen Widerrede.

2. Gerichtsstand der Bürger von Straßburg vor dem Stadtgericht.

Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, Nr. 78. Vom 20. Januar 1129.

Lothar III., von G. G. römischer König. Wir wollen zur Kenntnis gebracht haben, daß wir für unsre getreuen Bürger von Straßburg eine gewisse rechtliche Festsetzung getroffen haben, daß keiner von ihnen, wes Standes er auch sei, irgendeine Gerichtsversammlung, die gemeinhin Thing genannt wird, außerhalb seiner Stadt zu besuchen braucht oder irgendwie von jemand genötigt werden darf, sie zu besuchen oder wegen einer Klage dort jemand Rede zu stehen, es sei denn für Erbschaften oder Eigentum, die außerhalb der Stadt zu erwerben oder zu schützen sind. Wegen aller andern Dinge soll, falls jemand gegen einen von ihnen etwas hat, er ihn innerhalb der Stadt vor den Richtern der Stadt selbst belangen und ihm dort Rede stehen und Genugtuung leisten. Auch sollen die Vögte, deren Untergebene oder Zinsleute in der Stadt Häuser haben oder wohnen, den schuldigen Zins von ihnen in der Stadt empfangen und, wenn sie säumen oder sich weigern, ihn zu zahlen, Gerechtigkeit oder Genugtuung vor den Stadtrichtern in der Stadt selbst empfangen.

3. Aus der Schöffensordnung von Andernach.

Bener, Eltester, Goerz, Urkundenbuch zur Geschichte der Mittelrheinischen Territorien II, 41 f. Vom 16. September 1171.

Philipp, von G. G. Erzbischof der heiligen Kirche zu Köln. Ich will zur Kenntnis gebracht haben, daß in der Stadt, die dem heiligen Petrus und uns zugehört, in Andernach, seit langen Jahren die Schöffen nicht aus den besseren, reicheren und mächtigeren Bürgern erwählt, sondern aus den geringeren und ärmeren zur Rechtsprechung bestimmt worden sind. Daher ist es oft geschehen, daß bei der Fällung der Urteile keineswegs die gebührend strenge Gerechtigkeit beobachtet und der stille Frieden und der Pfad der Gerechtigkeit zum Schaden vieler Leute verwirrt wurde, dadurch, daß ein armer Mann, furchtsam vor dem Antlitz und den Drohungen des Mächtigen, der etwa zur Rechenschaft gezogen wurde, voll

Angst sich scheute, seinen Spruch nach Recht und Gesetz zu fällen. Da es aber dem Gemeinwesen von Nutzen ist, daß Übeltaten bestraft werden, und da wir mit Schmerz bemerken, daß unter jenem Vorwand Übeltaten ungesühnt bleiben, und besorgen müssen, es möchte uns die Rache eines gerechten Gerichts treffen, so haben wir gewissenhaft Sorge getragen, das verkehrte und gefährliche Herkommen zum Bessern zu wenden. Nach Beratung mit den hervorragendsten Männern der Kölner Kirche und den Vornehmen des Landes, die damals anwesend waren, haben wir daher auf Bitten der genannten Stadt 14 Schöffen, die aus den weiseren, besseren und einflußreicheren Leuten ausgewählt sind, erprobte Männer von tadellosem Rufe, derselben Stadt bewilligt und vorgefetzt, um ihr Recht zu sprechen. (Am Schluß der Urkunde wird bestimmt, daß die Schöffen so lange im Amte bleiben sollen, bis der Tod sie abrufe oder Krankheit, Alter oder Verarmung sie an der richterlichen Tätigkeit verhindere. Die Schöffen mußten unter Berührung von heiligen Reliquien schwören, ohne Ansehen der Person, ohne Haß und Gunst, ohne Furcht und Eigennuß gegen jedermann gerechte Sprüche zu fällen, nach dem Recht und Herkommen von Köln und andern Städten des Erzbistums. Bei wichtigen Prozessen sollen wenigstens sieben, bei minder wichtigen drei oder vier zugegen sein. Stirbt einer von ihnen, so haben die übrigen das Recht der Kooptation (Zuwahl), gegen die es keine Widerrede gibt. Wird ein Schöffe durch ein Handelsgeschäft oder eine andere rechtmäßige Veranlassung gehindert, den jährlichen Thingen des Grafen oder Vogtes beizuwohnen, so darf er vom Grafen oder Vogt deshalb nicht belangt werden.)

II. Befreiung der Bürger von hofrechtlichen und anderen Abgaben.

a) Befreiung der Bürger der Stadt Speyer α) vom Buteil, β) von einigen sonstigen Abgaben und von auswärtiger Gerichtsbarkeit. Bestimmungen über die Münze und die Verjährung des Grundbesizes. Urkunde Heinrichs V.

Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer Nr. 14. Vom 14. August 1111. Ursprünglich in goldenen Buchstaben über der Tür des Domes stehend, danach im Jahre 1340 abgeschrieben.

1. . . . Alle, die in der Stadt Speyer jetzt wohnen oder künftig wohnen wollen, woher sie auch kommen und welches Standes sie auch sein mögen, befreien wir, sie selbst und ihre Erben, von dem verabscheuenswürdigen Gebrauche, nämlich von jener Teilabgabe, welche Buteil¹ genannt wird, durch welche die ganze Stadt in Armut gestürzt wurde. Wir untersagen, daß irgendein Beamter, ein hoher oder niedriger, ein Vogt oder ihr natürlicher Herr, sich erlaube, bei ihrem Tode von ihrer Hinterlassenschaft etwas wegzunehmen. Und wir erlauben mit Zustimmung Brunos, des Bischofs von Speyer, daß alle freies Recht haben sollen, ihre Habe ihren Erben zu hinterlassen oder für ihr Seelen-

¹ Buteil (= Diehteilung) ist eine Erbschaftsteuer, die die Hörigen ihrem Herrn zu entrichten hatten. Sie bestand im wesentlichen in einem Teile (einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln) des beweglichen Nachlasses oder wenigstens des Viehstandes. Siehe Schroeder, S. 442.

heil zu verschenken oder zu geben, wem sie wollen, jedoch unter der Bedingung, daß alle jährlich am Todestage unsers Vaters¹ in Prozession zur Seelenmesse ziehen, Lichter in den Händen tragen und von jedem Hause ein Brot oder Almosen geben und den Armen darreichen. . . .

2. . . . Wir befreien unsre Bürger (von Spener) von jedem Zoll, der bisher in der Stadt gezahlt zu werden pflegte; wir erlassen ihnen die Geldzahlung, welche sie gemeinhin Bannpfennig, samt jener, welche sie Schößpfennig nennen, auch den Pfeffer, der von den Schiffen verlangt wurde. Auch wollen wir, daß keiner unsrer Bürger gezwungen wird, außerhalb des Stadtbezirks das Thing (Gerichtsversammlung) ihres Vogtes zu besuchen. Kein Beamter oder Bote irgendeines Herrn soll sich, um seinem Herrn zu dienen, herausnehmen, von den Bäckern oder Mehlern oder irgendeiner Art von Menschen in der Stadt gegen ihren Willen irgendwelche bewegliche Habe zu nehmen. Kein Beamter soll sich herausnehmen, sogenannten Bannwein² zu verkaufen oder das Schiff eines Bürgers gegen dessen Willen zum Heeresdienst seines Herrn zu nehmen. Wir wollen auch, daß nichts von denen gefordert werde, die eigenes Gut auf eigenen oder gemieteten Schiffen verfrachten. Auch soll keine Behörde die Münze in irgendeiner Weise leichter oder schlechter machen, sie müßte sie denn nach gemeinsamem Beschluß der Bürger verändern. Keiner soll von ihnen im ganzen Bistum oder an fiskalischen Plätzen d. h. solchen, die einzig dem Nutzen des Kaisers zugehören, Zoll erzwingen. Wenn jemand einen Hof oder ein Haus Jahr und Tag³ ohne Widerspruch besessen hat, soll er niemand, der unterdessen hiervon weiß, fernerhin deshalb Rechenschaft schuldig sein. Einen in der Stadt schon begonnenen Prozeß soll der Bischof oder eine andre Behörde außerhalb der Stadt nicht zu Ende führen lassen.

b) Verbot des Sterbfalls⁴ in Worms durch Heinrich V.

Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms I, Nr. 62. Vom 30. Nov. 1114.

Keine höhere oder niedere Behörde soll beim Ableben eines (hörigen) Mannes oder Weibes etwas von ihrer Hinterlassenschaft als schuldiges Recht fordern, sondern so, wie wir es im folgenden verordnen, soll diese Sache geregelt sein. Wenn ein Mann vor seiner Frau stirbt, soll die Frau und ihre Nachkommenschaft, die sie von jenem Manne hat, allen vom Manne hinterlassenen Besitz ohne jeden Einspruch selbst behalten. Dieselbe Bestimmung soll von der Frau gelten: stirbt sie zuerst, so soll er dem Manne zufallen. Wenn sie aber beide ohne Nachkommen verschieden sind, dann sollen die nächsten Erben die hinterbliebene Masse haben. Und wie vorher bemerkt ist, soll nicht von einem Vogt oder

¹ Heinrichs IV., der damals in Spener beigelegt wurde, siehe Boos I, S. 384.

² D. h. Wein, der das Vorrecht des Alleinverkaufs genoss.

³ D. h. 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage. ⁴ Sterbfall ist eine abgeschwächte Form des Buteils, wobei dem Herrn nur das beste Stück Vieh (Besthaupt) oder das beste Kleid (Gewandfall) des verstorbenen Hörigen zufiel.

irgendeinem andern Beamten wegen derselben habe eine Klage gegen sie erhoben werden.

c) Das Weichbildrecht von Bremen.

Ehmsd und v. Bippen, Bremisches Urkundenbuch I, Nr. 65. Dom 28. Nov. 1186.

Friedrich, von G. G. römischer Kaiser. . . . Indem wir die Ehrsamkeit und dienstwillige Ergebenheit der Bürger der Stadt Bremen erwägen und ihre Treue in würdiger Weise zu vergelten wünschen, bewilligen wir ihnen und bestätigen wir der Stadt Bremen jene Rechte, welche Kaiser Karl (der Große) ehrwürdigen Andenkens auf inständige Bitten des heiligen Willehad, des ersten Vorstehers der Bremer Kirche, derselben Stadt bewilligt hat, nämlich folgendes: 1. Wenn ein Mann oder Weib (hörigen Standes) in der Stadt Bremen Jahr und Tag unangefochten unter dem sog. Weichbild¹ gewohnt hat und dann jemand seiner Freiheit im Wege sein will, so soll es ihm gestattet sein, seine Freiheit durch die Verjährung während der genannten Zeit zu erweisen, ausgenommen alle Hörigen der Bremer Kirche und aller Kirchen, die ihr rechtlich zugehören. — 2. Wenn aber jemand einen derartigen Menschen (als Hörigen) für sich beansprucht, so soll er zunächst beim Beginn des Prozesses ordentliche Bürgen stellen; und wenn er mit seinem Vorhaben keinen Erfolg hat, soll er dem von ihm Angefochtenen und dem Richter büßen, beiden nach ihrem Recht. — 3. Ferner soll, wenn einer unter dem Weichbild gestorben ist, sein Heergeräte² Jahr und Tag unter kaiserlicher Gewalt verbleiben, in Erwartung eines rechtmäßigen Erben, der es nach dem Erbrecht bekommen müßte.³ — 4. Außerdem soll, wer etwa eine Erbschaft in der Stadt Bremen unter dem Weichbild erworben und Jahr und Tag unangefochten im Besitz gehabt hat, für den Nachweis seines Rechtes auf das Erbe den Vorzug haben vor einem etwaigen Kläger, der es bestreitet, ausgenommen alle Grundstücke der Bremer Kirche und der andern Kirchen, die ihr offenbar nach ihrem Rechte zugehören: es müßte denn etwa der Herr des Grundstückes es in eigener Person oder durch Vermittlung eines bestimmten damit beauftragten Boten verkauft haben.

III. Die Stadt als Burg.

a) Burgenbau in Sachsen.

Widukindi rerum gestarum Saxonicarum libri tres. Herausgeg. von Waitz I, c. 35. Zu den Jahren 924 ff.

Wie nun König Heinrich, als er von den Ungarn einen Frieden auf neun Jahre erlangt hatte, mit der größten Klugheit dafür Sorge

¹ D. h. Stadtrecht. Weichbild (vgl. vicus) bedeutet zunächst Ortsrecht (Gegensatz: Landrecht), dann im besonderen Stadtrecht und schließlich Stadtgebiet.

² Kriegsrüstung.

³ Erbloses Gut unterlag dem Heimfallrecht des Reiches, das seit dem

trug, sein Vaterland zu sichern und die barbarischen Völkerschaften zu unterwerfen, dies auszuführen geht über meine Kraft, obgleich ich's doch auch durchaus nicht verschweigen darf. Zuerst wählte er aus den ländlichen Kriegern jeden neunten Mann aus und ließ ihn in Burgen wohnen, damit er für seine acht Genossen Wohnungen errichte und von aller Frucht den dritten Teil empfangen und bewahre. Die übrigen acht aber sollten säen und ernten und die Frucht für den neunten sammeln und an ihrem Platz aufheben. Auch gebot er, daß die Gerichtstage und alle übrigen Versammlungen und Festgelage in den Burgen abgehalten würden, mit deren Bau sie sich Tag und Nacht beschäftigten, damit sie im Frieden lernten, was sie im Falle der Not gegen die Feinde zu tun hätten. Außerhalb der Burgen gab es keine Mauern oder doch nur unansehnliche. Während er nun die Bürger an solche Saßung und Zucht gewöhnte, fiel er plötzlich über die Slawen her.

b) Pflicht und Recht der Fürsten, ihre Städte zu befestigen.

M. G. H., Leges, sectio IV, II, Nr. 306. Dom 1. Mai 1231.

Heinrich (Sohn Friedrichs II.), von G. G. römischer König. In Gegenwart der unterzeichneten Fürsten, Edlen und Angehörigen unseres Hofes ist folgender Spruch vorgeschlagen und von allen gebilligt worden: Jeder Bischof und Fürst im Reiche hat die Pflicht und das Recht, eine ihm gehörige Stadt zu des Reiches und zu seinem eigenen Nutzen und Dienst mit Gräben, Mauern und allem übrigen zu befestigen. Daher erteilen wir auf den Rat der Anwesenden unserm geliebten Fürsten, dem ehrwürdigen Bischof von Freising, die Befugnis, Stadt und Burg Freising zum Nutzen und Dienst des Reiches und der Kirche selbst zu ummauern.

IV. Markt und Kaufleute.

1. Die Ausbildung des Marktrechts.

a) Markt in Eichstätt.

Monumenta Boica XXXIa, Nr. 90. Dom 5. Februar 908.

Ludwig, von G. G. König. Alle sollen wissen, daß Erchanbald, der ehrwürdige Bischof von Eichstätt, darum gebeten hat, es möge ihm gestattet sein, bei seinem Kloster Eichstätt im Nordgau in der Grafschaft des Arnulf einen Markt für den öffentlichen Handel zu errichten, eine Münze zu machen und Zoll zu erheben, wie es in den andern Marktorten Sitte ist, und in seinem Bistum einige Befestigungen gegen Einfälle der Heiden zu erbauen. Daher gestatten wir ihm, an der vorgenannten Stätte gemäß seiner Bitte einen Markt und eine Münze zu haben und eine Stadt (= Markttort) zu errichten. Aller Nutzen, der

13. Jahrhundert auf die Landesfürsten und 3. T. auf die Reichsstädte übergang. Siehe Schroeder, S. 515f.

daraus fließen oder gewonnen werden kann, soll immerdar in Recht und Eigen des Klosters selbst verbleiben.

b) Markt in Magdeburg.

M. G. H. D. O. I, 301. Dom 9. Juli 965.

Otto, von G. G. Kaiser. Den Markt in Magdeburg und die Münze und alle Erträgnisse an Zoll und alle Nutzungen aus Waren, die auf irgendeine Weise zu Schiff dahingeführt oder auf Wagen, Karren oder sonstigen Fuhrwerken dahingebraucht oder von Reitern, Fußgängern oder Leuten irgendwelcher Art und Standes eingeführt werden, und alle sonstigen Vorteile, die bisher uns dort kraft staatlichen Rechts zugehörten, die schenken wir ganz und gar Gott und dem heiligen Moriz in Magdeburg.

c) Markt in Halberstadt.

M. G. H. D. O. III, 55. Dom 4. Juli 989.

Otto, von G. G. König. Unserm lieben und getreuen Hildewart, dem ehrenwerten Bischof von Halberstadt, gestatten wir, daß er an demselben Ort Halberstadt einen Markt und eine Münze errichte und besitze und daß er Zoll und Bann daselbst empfangen; und er selbst und seine Nachfolger sollen solche Rechte und solche Vorteile von demselben Markte, Münze, Zoll und Bann in Zukunft besitzen und empfangen, wie sie die übrigen Städte, Magdeburg und andre, innehaben und besitzen, denen dies durch Verordnungen unserer Vorgänger, der Kaiser und Könige, verliehen und geschenkt ist.

d) Reichsurteil über die Marktgerichtsbarkeit.

M. G. H., Leges, sectio IV, II, Nr. 61. Dom 22. Juli 1218.

Friedrich, von G. G. römischer König und König von Sizilien, allen seinen Getreuen, die das gegenwärtige Blatt einsehen werden, Gunst und alles Gute. Wir tun euch kund, daß in unsrer Gegenwart durch die Fürsten und Großen des Reiches folgender Spruch gefällt worden ist: wenn wir jemand durch unsern Handschuh¹ einen Jahrmartt oder Wochenmarkt an irgendeinem Orte übertragen haben, dann darf der Graf oder ein anderer Richter jener Gegend dort keine Gerichtsbarkeit haben oder irgendwelche Befugnis, Übeltaten zu strafen. Wenn aber ein Räuber oder Dieb oder ein anderer Übeltäter zum Tode verurteilt ist, dann muß er dem Grafen oder Landrichter von jenem Orte zur Vollziehung des gegen ihn gefällten Spruches übergeben werden. Gegeben zu Wimpfen am 22. Juli.

¹ Der Handschuh ist das Wahrzeichen der Herrschaft über einen Gegenstand; seine Überreichung diente als Zeichen der Vollmacht, die der König jemand erteilte. Siehe Schroeder, S. 457.

2. Kaufleute und Handel.

a) Privileg für die Kaufleute¹ von Magdeburg.

M. G. H. D. O. II, 112. Dom 26. Juni 975.

Otto, von G. G. Kaiser. . . . Den Kaufleuten von Magdeburg, ihnen selbst und ihren Nachkommen, verleihen wir dasselbe Recht, das ihnen unser Vater seinerzeit verliehen hat, nämlich daß ihnen die Befugnis zustehen soll, überall in unserm Reiche, nicht nur in den christlichen, sondern auch in den heidnischen Gegenden, zu kommen und zu gehen, ohne irgendwelche Belästigung. Und wir verbieten kraft unsrer kaiserlichen Gewalt durchaus, daß sie von jemand genötigt werden, Abgaben zu zahlen in Städten, an Brücken, Gewässern, auf Straßen und an weglosen Orten, außer an diesen Plätzen: Mainz, Köln, Tiel und Bardowiek. Es sollen aber dort nicht mehr oder höhere Abgaben von ihnen gefordert werden, als zu entrichten herkömmlich ist. Und damit es niemand gelüste, aus Gehässigkeit gegen uns Brücken zu zerstören oder irgendein Hindernis auf den Straßen zu schaffen, mag er wissen, daß ihm dies kraft unsers Bannes von uns verboten ist. . . .

b) Zollfreiheit für Worms.

Boos a. a. O. I, Nr. 56. Dom 18. Januar 1074.

Heinrich IV., von G. G. König. Der königlichen Macht und Gnade geziemt es, allen Menschen treuen Dienst mit entsprechenden Wohltaten zu belohnen, auf daß die, welche sich in der Leistung des schuldigen Dienstes durch größeren Eifer auszeichnen, zu ihrer Freude sehen, daß sie auch in der Belohnung ihres Dienstes ganz besonders geehrt werden. Unter diesen haben wir aber die Bewohner der Stadt Worms für würdig nicht der kleinsten, sondern der größten Wiedervergeltung erachtet, ja würdiger denn alle Bürger irgendeiner Stadt, da wir erfahren haben, daß sie bei der größten kriegerischen Bewegung mit sehr großer und besonderer Treue ihre Anhänglichkeit gegen uns bewiesen haben, obgleich wir sie weder durch einen mündlichen noch durch einen schriftlichen Befehl zu dieser hervorragenden Treue veranlaßt haben. . . . Die Abgabe, die in der deutschen Sprache Zoll genannt wird, welche die Juden und die andern Bewohner von Worms an den königlichen Zollstätten zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Enger bei ihrer Durchfahrt zu bezahlen verpflichtet sind, haben wir den Wormsfern für die Zukunft erlassen, und wir haben dies in Gegenwart unsrer Fürsten, des Erzbischofs Liemar von Hamburg und der Bischöfe Ebbo von Naumburg, Dietrich von Verdun, Hermann von Bamberg, Burchard von Basel und anderer getreuer Diener in Christo bekräftigt.

¹ Unter Kaufleuten sind nicht nur die eigentlichen Händler zu verstehen, sondern alle, die etwas zu kaufen oder zu verkaufen haben, also insbesondere auch die Handwerker.

c) Der Rheinzoll in Koblenz.

Höhlbaum, Hantisches Urkundenbuch I, Nr. 5. Dom 5. Juni 1104.

Heinrich III. (IV.) bestätigt die hertömmlichen Zölle in Koblenz: Die von Hun Kommenden haben von jedem Schiff einen kupfernen Kessel zu geben und zwei Bacenen (kupferne Gefäße) und zwei Denariaten¹ Wein. Die von Dinant desgleichen. Ebenso die von Namur. Ebenso von allen Orten an der Maas. Die von Lüttich Kommenden müssen zwei Ziegenfelle, zwei Gefäße und zwei Denar. Wein geben. Die aus dem Reiche Baldewins Kommenden müssen ein Widderfell zur Bedeckung eines Stuhles geben, die auf deutsch Hulft (= Decke) heißt, einen Käse und zwei Denar. Wein. Die von Antwerpen ähnlich. . . Die von Tiel und allen zugehörigen Plätzen Kommenden müssen von jedem Schiff einen guten Salm als Ehrengabe reichen und zwei Denar. Wein. Die von Utrecht Kommenden müssen von Ostern bis zum Herbst einen guten Salm geben und von da bis Ostern 120 Heringe und zwei Denar. Wein. Die von Deventer Kommenden müssen vom Sonntag Quadragesimä bis Ostern von je einem Schiff 120 Heringe geben, dann bis zum Herbst 20 Aale und zwei Denar. Wein. Die von Duisburg Kommenden müssen eine Tafel Wachs und eine Denar. Wein geben. Die von Neuz ebenso. Die von Deuz haben einen Pfennig und eine Denar. Wein zu entrichten. Die von Köln müssen vier Pfennig und eine Denar. Wein geben, im Herbst außerdem von jedem Schiff eine Tafel Wachs und eine Denar. Wein. Die von Mainz müssen vier Pfennig und eine Denar. Wein geben, desgleichen die von Bingen, Lorch, Bonn, Worms und Spener. Die von Strassburg müssen sechs Pfennig und zwei Denar. Wein geben, die von Konstanz einen siclus (schweren Pfennig). Die von Zürich ähnlich; alle, welche Kupfer herbeibringen, müssen von jedem Zentner vier Pfennig geben. Die von Regensburg Kommenden müssen sechs Pfennig und zwei Denar. Wein geben, ebenso die von Würzburg. Die von Trier Kommenden haben vier Pfennig und zwei Denar. Wein zu geben, die von Metz Kommenden acht Pfennig und zwei Denar. Wein, ebenso die von Toul. Von jedem Saumtier werden vier Pfennig gegeben, von einem gekauften Sklaven vier Pfennig. Die Verkäufer von Schwertern müssen das zehnte Schwert geben. Von einem käuflichen Habicht (Falken?) werden vier Pfennig gegeben. . .

d) Die Mainzölle.

M. G. H., Leges, sectio IV, I, Nr. 162. Dom 6. April 1157.

Friedrich, von G. G. römischer Kaiser. . . Als wir von der Kaiserkrönung aus Italien zurückkehrten und nach Würzburg kamen, begegnete uns laute Klage der Bürger und Kaufleute, daß auf dem Main von Bamberg bis nach Mainz neue, ungewohnte und jeder Vernunft entbehrende Zölle an sehr vielen Orten von den Kaufleuten gefordert und bei derselben Gelegenheit die Kaufleute häufig ausgeplündert würden. Da es unsre Pflicht ist, denjenigen, welche unrecht leiden, Schutz zu gewähren, . . . so haben wir nach dem Urteil der Fürsten alle Zölle von Bamberg bis nach Mainz für immer verdammt, drei ausgenommen, deren einer bei Neustadt stets im Monat August sieben Tage vor und nach Mariä Himmelfahrt erhoben wird und wobei von jedem Schiff vier Pfennig gegeben werden; ebenso bei Aschaffenburg, und der dritte Zoll ist bei Frankfurt, der dem Kaiser zusteht. Zur Beseitigung jedes nicht hertömmlichen Zolles und jeder verdammlichen Forderung befehlen wir kraft kaiserlicher Gewalt, daß nie jemand sich erdreisset, die Kaufleute, welche den Main hinauffahren oder am Flußufer, das als königliche Straße bekannt ist, die Seile ziehen, durch Zoll oder auf irgendeine andre Weise zu beunruhigen. . .

¹ Eine Denariata ist wahrscheinlich ein Maß Wein im Werte etwa eines Denars (Pfennigs).

e) Verkehrsfreiheit auf den Reichsstraßen.

M. G. H., Leges, sectio IV, II, Nr. 285. Vom 23. Juli 1224.

Heinrich VII., von G. G. römischer König. In unsrer Gegenwart hat auf unserm Hofstag zu Nürnberg im Beisein der Fürsten des Reiches der ehrwürdige Erzbischof von Salzburg einen Spruch darüber verlangt, ob den Leuten irgend jemand das Reisen und Fahren auf den königlichen Straßen zur Fortschaffung ihrer Waren und zur Besorgung von andern Geschäften von einem Landesherrn oder sonst jemand untersagt werden könne oder dürfe. Der Spruch der Fürsten besagte, daß dies niemand erlaubt sei und niemand irgendwen in seinem Handel und seinen Geschäften hindern dürfe. . . .

V. Niederlassungsformen.

1. Die Bodenleihe nach Stadtrecht (Erbleihe).

Regelung des Rechtes der Bürger von Weßlar an ihrem Grundbesitz.

Böhmer, Urkundenbuch der Stadt Frankfurt I, 17. Vom 1. April 1180.

Friedrich, von G. G. römischer Kaiser. Alle Getreuen unsers Reiches mögen wissen, daß wir unsern Bürgern von Weßlar jenes Recht, das sie an ihren Hausgrundstücken¹ hatten, kraft unsrer kaiserlichen Gewalt bestätigt haben: derart, daß jeder von ihnen von seinem Grundstück jährlich 4 Pfennig an den Herrn, von dem er es hat, als Zins entrichte und es dann ohne jede weitere Abgabe ruhig behalte. Nach seinem Tode aber sollen seine Söhne oder ihre nächsten Erben oder, wem er's etwa übertragen will, 12 Pfennig zu des Herrn Händen zahlen und künftig, wie vorher verordnet ist, jährlich 4 Pfennig entrichten. Wenn aber einer während seines Lebens sein Grundstück verkaufen will, soll der Käufer das gleiche Recht gewinnen wie der Erbe. . . .

2. Gründung einer städtischen Niederlassung.

a) Gründung der Stadt Radolfzell.²

Schulte, Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins. N. F. V, 141. Aus d. Jahre 1100.

Wir tun allen gegenwärtigen und künftigen Getreuen kund, daß ich Udalrich, von G. G. Abt der Kirche von Reichenau, und ich Lambert von Radolfzell, rechtmäßiger Vogt, unter Zustimmung des Meiers Burchard und der Kanoniker der vorgenannten Zelle: des Pfarrers Adilhelm, des Gerung und anderer dort Gott Dienender und der dort wohnenden größeren und kleineren Laien mit Vollmacht und Befehl Kaiser Heinrichs III. (IV.) auf dem Hofe des Ratolf einen Markt errichtet und so verordnet haben: 1. Einen Teil des Hofes, der für den Markt ausreichen kann,

¹ Gemeint ist das Grundstück (area) ohne das Gebäude. Beim Verkauf des Hauses hatte der Herr des Grundstücks das Vorkaufsrecht.

² Übertragen nach Denker, Quellenstellen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Programm des Gymnasiums in Schweidnitz 1911, S. 39f.

haben wir ihm unter vollem Marktrecht geschenkt, mit dem Recht und der Freiheit, daß es jedem Manne jeden Standes gestattet sein soll, das Land selbst zu kaufen, zu verkaufen und frei als Allod zu besitzen ohne jede Widerrede, außer daß der Käufer dem Meier ein Viertel Wein zahlt, mag er nun ein großes oder ein kleines Stück Land kaufen. — 2. Auch das setzen wir fest, daß derselbe Markt unter keiner Zwangsgewalt stehen, sondern die Gerechtigkeit und Freiheit von Konstanz, die im Marktrecht besteht, immer behaupten soll. — 3. Die abhängigen Leute der genannten Kirche aber, beiderlei Geschlechtes, sollen nach unserm Willen in ihrer Rechtsstellung verbleiben. — 4. Aber weil wir erkannt haben, daß die Hinterlassen (abhängigen Leute des Klosters) Schäden leiden, indem sie vorher Wald und Weide reichlich besessen haben, nachher aber in beschränkterem Maße, so haben wir ihnen gestattet und gesetzlich verordnet, daß sie auf dem Markt unter keinem Bann kaufen, verkaufen und keinem Richter wegen eines Kaufes und Verkaufes gemäß dem Marktrecht verantwortlich sein sollen. — 5. Und weil es unsre Pflicht ist, mit großer Umsicht für die Kirche und die Leute der Kirche, die jetzigen und die zukünftigen, zu sorgen, so bestimmen wir und verordnen als Gesetz, daß, wenn etwa irgendein Hinterlassener der Kirche auf dem Markt ein Haus kauft oder auf irgendeine Weise ein Allod besitzt, weder der Vogt noch der Meier noch irgendeine weltliche Gewalt ihn aus Veranlassung seines Allods im Marktgericht vor sich laden soll, damit er das Marktrecht aufgebe oder annehme. — 6. Und wenn eine weltliche Gewalt oder irgendwelche Person gegen ihn vorzugehen hat, so soll er vor die Versammlung der Hinterlassen der Kirche geladen und jeder Streit und jede Klage, die gegen ihn erhoben wird, durch ihr Urteil geschlichtet werden.

b) Verleihung des Weichbildrechts an Bocholt.

Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch III, Nr. 3. Vom Jahre 1201.

Hermann II., von G. G. Bischof von Münster. . . Wir bewilligen unserm Dorf Bocholt durch dauernde Schenkung jenes Recht, welches gewöhnlich Weichbild genannt wird. Aber weil dies ohne Einwilligung des Sveder von Dingede, zu dessen Grafschaft das genannte Dorf gehörte, nicht geschehen durfte, haben wir uns mit ihm dahin verglichen, daß er auf das genannte Recht in dem Dorfe selbst verzichtete und zum Ersatz dafür das bürgerliche Gericht empfängt, wie es unseren andern Städten eigen ist, Münster, Koesfeld und den sonstigen.

c) Königliche Erlaubnis zur Anlage von Weichbildern.

M. G. H., Leges, sectio IV, II, Nr. 339. Vom 3. Juli 1242.

Konrad, Sohn des erhabenen Kaisers Friedrich II. . . Wir geben Johannes, dem ehrwürdigen Bischof von Minden, die Vollmacht, zwei Städte zu gründen, was gewöhnlich Weichbild genannt wird, wo immer er sie in seiner Diözese anlegen zu sollen glaubt. Auch bewilligen und

schenken wir ebendenselben die Freiheit, in der einen jener Städte schwere Münze schlagen zu lassen ohne ernste Benachteiligung eines fremden Rechts. . . .

VI. Maßnahmen gegen die wachsende Selbständigkeit der Städte.

1. Der Kampf um den Rat.

a) Reichsurteil über die Einsetzung des Rates und über die Almende in Straßburg.

Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, Nr. 160. Dom 7. März 1214.

Friedrich II., von G. G. römischer König und König von Sizilien (entscheidet in einem Streit zwischen dem Bischof und den Bürgern von Straßburg:). . . Niemand darf in der Stadt Straßburg einen Rat einsetzen oder irgendein zeitweiliges Gericht halten außer mit Zustimmung und Duldung des Bischofs . . . und kein Mensch darf das Land innerhalb oder außerhalb der Stadt, das man gemeinhin Almende nennt, besitzen oder etwas davon für sich beanspruchen als aus der Hand des Bischofs, der seinerseits anerkennt, daß er es vom Reiche und aus unsrer Hand hat. . .

b) Verbot der städtischen Körperschaften.¹

M. G. H., Leges, sectio IV, II, Nr. 156. Aus der Zeit vom Dez. bis Mai 1232.

Friedrich II., von G. G. römischer Kaiser und König von Jerusalem und Sizilien. . . Durch dieses Gesetz widerrufen wir als ungültig und heben wir auf in jeder Stadt oder jedem Städtchen Deutschlands die Gemeindevertretungen, die Räte, die Bürgermeister und die sonstigen Beamten, die von der Gesamtheit der Bürger ohne die Genehmigung der Erzbischöfe oder Bischöfe eingesetzt werden, mit welchem Namen sie auch an den verschiedenen Orten benannt werden. Ferner beseitigen und kassieren wir die Bruderschaften und Vereinigungen jedes Handwerks, wie sie auch gemeinhin benannt werden mögen. . . .

c) Der Streit um den Rat in Worms.

Boos, Quellen usw. I, Nr. 154—56. 163.

1. Dom 17. März 1232.² Heinrich, von G. G. römischer König. . . Wir bestimmen und bewilligen euch kraft unsers königlichen Amtes, daß ihr gemäß den Privilegien, die euch von den früheren Kaisern und Königen verliehen sind, doch unbeschadet der Freiheit der Wormser Kirche, eure Rechte und Freiheiten und den Rat behaltet und nach eurer Gewohnheit wie bisher die Ehre und den Nutzen eurer Stadt getreulich fördert. . .

2. Dom Mai 1232. Friedrich, von G. G. römischer Kaiser. . . Wir geben bekannt, daß der ehrwürdige Bischof Heinrich von Worms sich vor uns darüber beschwert hat, daß, obwohl wir auf dem Reichstag zu Ravenna durch einen feierlichen Beschluß unter allgemeiner Zustimmung der Fürsten alle Räte, Gemeinschaften, Schwurgenossenschaften und dem

¹ Denker a. a. O. S. 26 f. — Boos, Rhein. Städtetultur I, S. 487.

² Siehe Boos I, S. 489.

Ähnliches, was in den deutschen Städten freventlich versucht worden war, gänzlich aufgehoben haben, dennoch die Bürger von Worms, nachdem unsere Verordnung ihnen bekannt geworden, sich herausgenommen haben, einen Rat zu machen und sich eines solchen Amtes zu bedienen, indem sie unsrer Verordnung fest zuwiderhandelten. Weil aber derselbe Fürst uns gebeten hat, gegen solche Übergriffe einzuschreiten, so ächten wir alle jene, welche nach Erlaß unsrer genannten Verordnung sich unterfangen haben oder künftig unterfangen werden, in derselben Stadt Worms einen Rat zu bilden und sich des Amtes selbst zu bedienen, kraft unsrer kaiserlichen Gewalt und verhängen die Strafe über sie, welche für ihre Übertretung in dem Privileg ausgesprochen ist.

3. Aus derselben Zeit. Friedrich usw. . . . Wir machen bekannt, daß wir unserm lieben Fürsten, dem ehrwürdigen Bischof Heinrich von Worms, den Auftrag erteilt haben, das sog. Gemeindehaus (= Rathaus) in Worms¹ von Grund aus zerstören zu lassen. . . . Außerdem haben wir ihm den Grund und Boden desselben Hauses zugesprochen, daß er für alle Zeiten Eigentum der Kirche sein soll. . . .

2. Verbot des Ungelds.²

Boos I, Nr. 346. Dom 20. April 1269.

Richard, von G. G. römischer König. . . . Da schon lange durch die Rats Herrn der Stadt Worms, unsre lieben Getreuen, in der Stadt eine Abgabe, welche man Ungeld nennt, eingerichtet gewesen, die zu nicht geringer Beschwernis der geistlichen und weltlichen Personen, der Einwohner und der Fremden, wegen der Verminderung des Maßes des Weines, des Getreides und anderer Lebensmittel führte, so soll jedermann wissen, daß die vorgenannten Rats Herrn auf dem Reichstag zu Worms in meiner Gegenwart und in Anwesenheit der ehrwürdigen Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischöfe von Worms und Speyer und vieler Grafen und Großen im Hinblick auf den allgemeinen Nutzen und den allgemeinen Landfrieden feierlich unter Eid gelobt haben, in Zukunft von jeder Erhebung einer derartigen Abgabe oder Ungelds abzusehen, indem sie den Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch des Ungelds abschwören.³ . . .

3. Andere Maßregeln des Reichs gegen die Städte.

- a) Auslieferung fremder Untertanen in Oppenheim. —
Aufhebung des ersten rheinischen Städtebunds.

M. G. H., Leges, sectio IV, II, Nr. 294. Dom 27. November 1226.

Heinrich, von G. G. römischer König. . . . Auf Bitten des Erzbischofs Siegfried von Mainz, der sich darüber beschwert, es sei ihm sehr lästig

¹ Es war um 1226 für mehr als 2000 Mark Silber (= etwa 1/2 Million Mark) errichtet worden, siehe Boos I, S. 485. ² Nach Boos II, S. 31. — Das Ungeld war eine Lebensmittelsteuer oder Akzise. ³ Die Maßregel, die auch gegen andre Städte ergriffen wurde, erwies sich als völlig undurchführbar, weil sie den Städten ihre einzige oder doch wichtigste Einnahmequelle abschchnitt.

und schädlich, daß manche von seinen Leuten in unsrer Stadt Oppenheim aufgenommen worden sind, haben wir nach dem Räte unsrer geliebten Fürsten, die an unserm feierlichen Hofstag in Würzburg teilnahmen, festgesetzt, daß ihm die Ministerialen, Bürger und alle andern Leute, die dem genannten Erzbischof nach irgendwelchem Rechte zugehören, ganz und gar wieder zurückgegeben und keiner von seinen Leuten fernerhin in der genannten Stadt aufgenommen werde.

Ferner wollen wir auch, daß die Bündnisse und Eide, durch die sich die Städte Mainz, Bingen, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg zum Nachteil der Mainzer Kirche miteinander verbunden haben, gänzlich aufgehoben und für nichtig erklärt werden. . . .

b) Aus dem Privileg zugunsten der Fürsten.¹

M. G. H., Leges, sectio IV, II, Nr. 171. Dom Mai 1232.

Friedrich II., von G. G. usw. . . . 1. Wir bestimmen, daß wir keine neue Burg oder Stadt auf geistlichem Gebiet oder aus Veranlassung der Vogtei zum Nachteil der Fürsten errichten wollen. — 2. Daß neue Märkte die alten in keiner Weise hindern sollen. — 3. Niemand soll gezwungen werden, wider seinen Willen einen Markt zu besuchen. — 4. Alte Straßen sollen nicht abgelenkt werden außer mit Willen der Durchziehenden. — 5. In unsern neuen Städten soll die Bannmeile² abgetan werden. — 10. Die sog. Pfahlbürger³ sollen gänzlich beseitigt werden. — 12. Die Eigenleute der Fürsten, Edlen, Ministerialen und der Kirche dürfen in unsern Städten (d. h. Reichsstädten) nicht aufgenommen werden. — 13. Denelben (Fürsten usw.) soll ihr Eigen und ihre Lehen, die von unsern Städten in Besitz genommen sind, wieder zurückgegeben und nicht weiter in Besitz genommen werden. — 16. In unsern Städten soll kein landschädlicher oder von einem Richter verurteilter Mann oder ein Geächteter wissentlich aufgenommen, die überführten Aufgenommenen aber sollen ausgewiesen werden. — 18. Unsre Städte dürfen ihre Gerichtsbarkeit nicht über den Stadtbezirk ausdehnen, es müßte uns denn eine besondere Gerichtsbarkeit zustehen. — 19. In unsern Städten soll der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgen, außer wenn der Beklagte oder Schuldner dort gefunden wird; in diesem Fall wird er gehalten sein, sich dort zu verantworten. — 21. Ebenso soll niemand, der nicht rechtlich dazu verpflichtet ist, zum Stadtbau (d. h. Mauerbau) gezwungen werden.

¹ Siehe Boos I, S. 486. Denker, S. 25 f. (3. T.).

² Nach dem Recht der Bannmeile durfte im Umkreis einer Meile rings um die Stadt kein Markt errichtet, auch manches Gewerbe und Kaufgeschäft nicht betrieben werden.

³ Pfahlbürger sind in fremdem Gerichtsbezirk auf dem Lande ansässige Leute, die das Bürgerrecht einer Stadt erworben haben.



c) Verbot der Pfahlbürger und Muntmannen.¹

M. G. H., Leges, sectio IV, II, Nr. 196. Vom 15. August 1235.

Wir gebieten (in einem Reichslandfrieden), daß in allen Städten, unsern eigenen und denen der andern, die Pfahlbürger gänzlich beseitigt werden. Auch die Muntmannen sollen überall durchaus zu existieren aufhören.

B. Stadtrechte.

I. Erstes Stadtrecht von Straßburg.²

Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, 467 ff. Aus d. Ende des 12. Jhs.

1. Gleich andern Städten ist Straßburg mit dem Ehrenrecht gegründet worden, daß jedermann, Fremder wie Einheimischer, in ihm zu jeder Zeit und vor jedem Menschen Frieden habe. — 5. Alle Beamten dieser Stadt unterstehen der Gewalt des Bischofs, so daß entweder er selbst oder die, welche er dazu bestimmt, sie einsetzen. Denn die Höheren werden die Niederen bestellen, wie sie ihnen untergeordnet sind. — 7. Die vier Beamten aber, auf denen die Regierung der Stadt beruht, wird der Bischof eigenhändig einsetzen, nämlich den Schultheißen, den Burggrafen, den Zöllner und den Münzmeister. —

Vom Schultheißen handeln wir zuerst: 8. Des Schultheißen Recht ist, zwei Vertreter unter sich zu bestellen, die er Richter zu nennen pflegt, so ehrbar, daß die Bürger mit Ehre vor ihnen vor Gericht zu stehen vermögen. — 9. Ebenso steht es dem Schultheißen zu, drei Personen einzusetzen, die man Heimburgen³ nennt, einen in der innern oder Altstadt und zwei in der äußern, und den Wächter des Kerkers, in welchem die Angeklagten verwahrt werden. — 10. Der Schultheiß wird richten über Diebstahl, Frevel und Geldschuld gegenüber allen Bürgern der Stadt und allen Leuten aus dem Bistum, die sie betreten, wenn sie nicht eine vernünftige Einrede entgegenstellen, außer den Ministerialen der Kirche und denjenigen, die zu den Hintersassen des Bischofs gehören und von ihm selbst beaufsichtigt werden. — 11. Er hat aber die Zwang- und Strafgewalt, die man Bann nennt, nicht vom Bischof, sondern vom Vogt. Denn jene Gewalt, die sich auf Blutvergießen, Hängen, Enthaupten, Verstümmeln u. dgl. erstreckt, je nach Art der Verfehlungen, darf eine geistliche Person weder haben noch verleihen. Daher leiht, nachdem der Bischof den Vogt gesetzt hat, der Kaiser diesem den Bann, d. h. die Blutsgerichtsbarkeit über die zu Verurteilenden solcher Art und alle Strafgewalt. — 12. Da er diese also nur dank der Vogtei besitzt, so ist es gerecht, daß er (der Vogt) sie aus keinem Grunde dem Schultheißen, Zöllner und Münzmeister, welche auch immer der Bischof eingesetzt hat, von dem er die Vogtei hat, verweigert. — 14. Die Gerichtsgewalt der Richter, die der Schultheiß unter sich hat, gilt nicht für Diebstahl oder Frevel, sondern nur für Geldschulden. — 15. Die Gerichtsstätte ist am Markt neben St. Martin. Daher darf niemand, der angeklagt ist, in das Haus des Schultheißen oder Unterrichters geladen werden, sondern nur an die genannte Gerichtsstätte. — 17. Das Amt des Gefängniswächters ist es, alle seiner Bewachung Anvertrauten sorgfältig zu hüten. — 19. Seine Pflicht ist es ferner, die zum Erhängen Verurteilten an den Galgen zu führen, dem Verurteilten die Augen mit einem Tuch zu verbinden, den Galgen zu errichten, die Leiter anzusehen und den Schuldigen an die Leiter heranzuführen. Dann erst wird ihn der Vertreter des Vogtes übernehmen, ihm den Strick um den

¹ D. h. Schühlinge, Klienten. ² Zum Teil nach Denker, S. 41 f. ³ Heimburgen sind Vorsteher von Bauernschaften und von städtischen Sondergemeinden, die aus ursprünglich selbständigen Bauernschaften hervorgegangen waren.

hals legen und ihn aufhängen. — 21. Desgleichen wird der Gefangenwärter, wenn jemand zur Strafe an Haut und Haar¹ verurteilt ist, diese Strafe vollziehen. — 22. Wenn aber jemand zum Verlust der Hand verurteilt ist, wird derselbe das Beil halten, der Vertreter des Vogtes aber wird den hölzernen Hammer schwingen und die Hand abhauen. — 23. Derselbe Vertreter des Vogtes wird die Augen austechen, den Kopf abschlagen und die übrigen Strafen vollziehen, je nach den verschiedenen Verbrechen. — 24. Der Gefangenwärter ist auch verpflichtet, dem Zöllner und dem Münzer ebenso gehorjam zu sein wie dem Schultheißen. — 30. Einen Bürger, der im Begriffe steht, eine Reise zu machen, indem er schon ein Schiff besteigt oder ein Pferd oder einen Wagen, darf keiner seiner Mitbürger durch eine Klage aufhalten. Sondern weil er sich so vernachlässigt hat, daß er die Klage bis auf jenen Augenblick aufschob, ist es gerecht, daß er, was er auch gegen jenen hat, bis auf dessen Rückkehr verschiebt. — 31. Wenn jemand seinen Mitbürger außerhalb der Stadt vor einem andern Richter verklagt, muß er für diese Schuld dem Stadtrichter und dem Verklagten büßen und jenem den Schaden ersetzen, den er durch seine Klagen erlitten hat. — 40. Von allen Bußen für Diebstahl und Frevel fallen zwei Drittel dem Schultheißen zu und ein Drittel dem Vogt.

42. Der Vogt darf nur richten im Palast des Bischofs. Wenn er daher jemand in sein Haus vorlädt, so wird jener, der nicht kommt, ihm deshalb keine Buße zahlen. — 43. Wenn aber der Vogt gestorben oder die Vogtei auf sonst eine Weise erledigt ist, darf der Bischof keinen Vogt einsetzen ohne die Wahl und Zustimmung der Kanoniker, Ministerialen und Bürger.

44. Zum Amt des Burggrafen gehört es, die Meister fast aller Gewerke in der Stadt einzusetzen, nämlich der Stuhlmacher, Gerber, Handschuhmacher, Schuster, Schmiede, Müller, Verfertiger von Weingefäßen, Pechbrenner, Schwertfeger, Obstverkäufer und Schankwirte. Und er hat Gewalt, über sie zu richten, wenn sie in ihrem Beruf etwas verfehlt haben. — 45. Die Stätte der Rechtsprechung und ihrer Bestrafung ist aber im Palast des Bischofs. — 46. Sind aber irgendwelche der Vorgenannten dem Burggrafen ungehorsam, so bringt er die Sache vor den Bischof. — 47. Ebenso gehört es zum Rechte des Burggrafen, gewisse Zölle zu erheben, z. B. von Schwerkern, welche in der Scheide steckend auf dem Markt zum Verkauf gebracht werden. Den Zoll von andern aber, welche zu Schiff von Köln oder sonstwoher gebracht werden, wird der Zöllner erheben. — 48. Desgleichen wird der Burggraf den Zoll empfangen für Öl, Nüsse, Obst, woher sie auch eingeführt und für Geld verkauft werden. Wenn sie aber für Salz oder Wein oder Getreide oder sonst etwas verkauft werden, wird der Burggraf den Zoll mit dem Zöllner teilen.

49. Außer den genannten Zöllen gehören alle andern zum Amte des Zöllners. — 53. Wer unter fünf Schilling kauft oder verkauft, wird keinen Zoll zahlen. — 54. Von fünf Schilling wird er einen Pfennig zahlen, von einem Pfund vier, ebensoviel für ein Pferd oder ein Maulthier, für einen Esel aber einen Pfennig. — 56. Zum Amte des Zöllners gehört es auch, sämtliche Maße, kleine wie große, für Salz, Wein, Öl und Getreide, die vom Meister der Schankwirte hergestellt sind, mit glühendem Eisen zu eichen. — 57. Wenn diese irgendein Bürger für seinen eignen Gebrauch haben will, so darf er das, vorausgesetzt, daß sie mit Vorwissen des Zöllners und durch ihn selbst gezeichnet sind, wie auch jeder Bürger Gewichte für Wagen in seinem Haus zu eignen haben darf, wenn sie vom Münzer hergestellt sind. — 58. Des Zöllners Amt ist es auch, alle Brücken in der Neustadt, so viele nötig sind, und des Burggrafen Amt, alle in der Altstadt so fest zu bauen, daß jeder mit seinen Wagen und Zugtieren sicher hinüberfahren kann. Wenn jemand durch Alter oder allzu

¹ Die Strafen an Haut und Haar bestanden in Ausstülpung, schimpflichem Scheren der Haare, Brandmarkung, Ohrenschnitzen u. dgl. m. Siehe Schroeder, S. 723.

starke Abnutzung oder irgendeinen Schaden der Brücken einen Verlust erlitten hat, wird der Zöllner oder der Burggraf ihm nach dem Recht Ersatz zu leisten haben.

59. Der Münzmeister hat nach dem Rechte die Gewalt, über falsche Münze zu richten und über die Falschmünzer selbst, in der Stadt wie draußen im ganzen Bistum, ohne Gegenrede der Richter. — 61. Die Münze muß aber von dem Gewicht sein, daß 20 Schilling eine Mark ausmachen; solche Pfennige nennt man pfundig. — 62. Die Stätte der Münzprägung liegt in der Nähe der Fischer. Die Pfennige müssen aber in einem Hause geschlagen werden, damit alle (Münzer) gegenseitig die Arbeit ihrer Hände sehen. — 64. An dem Orte, wo die Wechsler sitzen, darf kein anderer Mensch Silber antaufen als allein die Pfennigpräger. — 65. Wenn eine neue Münze geschlagen und die alte verboten wird, dann wird vom Tage des Verbotes an eine Frist von dreimal 12 Tagen, also 6 Wochen, verkündet werden, während welcher der Münzmeister jeden, den er will, belangen kann, weil er die verbotene Münze angenommen habe. Will jener leugnen, so muß er mit der siebenten Hand¹ schwören, daß er es nicht getan habe, andernfalls muß er dem Münzmeister 60 Schilling Strafe zahlen. — 66. Nach Ablauf der 6 Wochen darf er niemand belangen, außer, wenn er persönlich gesehen hat, daß jemand verbotene Münze annahm.

80. Wer Mauern oder Wall der Stadt beschädigt, wird dem Burggrafen 40 Schilling Strafe zahlen. — 81. Wer über die Straße baut, wird in gleicher Weise dem Burggrafen büßen. Er darf aber niemand die Erlaubnis dazu geben. — 82. Niemand soll Mist oder Kot vor sein Haus legen, er müßte ihn denn gleich wegfahren wollen, ausgenommen die hierzu bestimmten Plätze, nämlich neben dem Fleischmarkt, ebenso neben St. Stephan, ferner neben dem Brunnen auf dem Pferdemarkt und bei dem Platze, der Gewirke heißt. — 88. Zum Rechte des Bischofs gehört, daß er aus dieser Stadt 24 Boten habe und zwar nur aus dem Stande der Kaufleute. Ihr Amt ist es, nur innerhalb des Bistums Botschaften des Bischofs an seine Leute auszurichten. — 89. Jeder von ihnen muß jährlich dreimal einen solchen Botendienst auf Kosten des Bischofs tun. — (102. bis 118. werden die Leistungen der einzelnen Handwerke für den Bischof festgesetzt. Von Handwerkern werden genannt: Gerber, Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Schwertfeger, Pechbrenner, Küfer, Schankwirte, Müller, Fischer und Zimmerleute.)

II. Zweites Stadtrecht von Straßburg.²

Aus der Zeit um 1214.

1. Es ist festgesetzt worden, daß 12 oder nötigenfalls mehr ehrbare und geeignete Personen, weise und verständige Leute, sowohl unter den Ministerialen wie unter den Bürgern, jährlich als Ratsherren der Stadt bestellt werden. Unter ihnen soll ein oder, wenn nötig, zwei Bürgermeister gewählt werden, und sie sollen alle schwören, die Ehre der Kirche, des Bischofs und der Stadt in allem getreulich zu fördern, die Stadt und die Bürger, hoch und niedrig, arm und reich, vor jedem Übel nach ihrem Können und Wissen zu bewahren und in allem der Wahrheit gemäß gerecht zu urteilen. — 2. Sie werden aber in jeder Woche zweimal, am dritten und fünften Werktag, zu Gericht sitzen außer an den Feiertagen. Der Bürgermeister wird dabei den Vorsitz führen, die Ratsherren werden das Urteil fällen. — 4. Es ist nicht gestattet, daß Vater und Sohn oder zwei Brüder gleichzeitig zu Ratsherren gewählt werden. — 6. Die Ratsherren werden nicht nach dem Landrecht richten, sondern gemäß dem wahren Tatbestand und den folgenden Satzungen der Stadt: 7. Es ist bestimmt, daß jeder, der sich herausgenommen hat, einen andern durch Worte zu kränken oder zu tadeln, und vor dem Rate der Stadt durch zwei oder drei Zeugen dessen überführt ist, 30 Schilling Strafe zahlen soll; und er wird, ohne Rücksicht

¹ D. h. mit sechs Eideshelfern.

² Zum Teil nach Denker, S. 42 f.

auf seine Bitten, so lange außerhalb der Stadt bleiben müssen, bis er diese 30 Schilling bezahlt und dem Verletzten Genugthuung leistet. — 8. Wer einem andern die Haare ausrauft oder ihn mit der Faust oder auf eine sonstige Weise, ohne Blut zu vergießen, schlägt, soll 5 Pfund zahlen, wenn er durch 2 Zeugen überführt ist. — 9. Wenn aber jemand einen andern mit Waffen verwundet und ergriffen wird, so wird er im städtischen Gefängnis bis zum Tod oder zur Gesundung des Verletzten verwahrt werden und dann nach seiner Schuld zu bestrafen sein. — 10. Stirbt der Verletzte, so wird der Schuldige die Todesstrafe erleiden. Kommt er aber mit dem Leben davon, so wird dem Schuldigen wegen des Blutvergießens, nachdem vor dem Schultheißen das Urteil gefällt ist, im Gefängnis die rechte Hand abgeschlagen werden. — 11. Entflieht der Täter, so wird, falls er Eigen oder Erbe besitzt, sein Haus zerstört werden, oder, wenn die Rathsherren und der Schultheiß es so wollen, so soll sein Haus Gemeintut sein und allen offen stehen, nachdem Fenster und Türen beseitigt worden sind, bis er die Freundschaft des Verletzten erlangt und den Rathsherren, dem Schultheiß und dem Vogt eine Buße¹ entrichtet. — 12. Als Buße aber wird er den Rathsherren 5 Pfund zahlen, dem Schultheißen und Vogt dagegen 30 Schilling. — 13. Hat er aber kein Eigen oder Erbe, so wird die Fahrhabe (die bewegliche Habe) des Schuldigen in der Gewalt des Rates verbleiben, damit er davon den Richtern und dem Verletzten selbst Genugthuung leistet. — 23. Außerdem sind auf allgemeinen Beschluß Schöffen von löblichem Leben und gutem Leumund gewählt und eingesetzt worden, die bei ihrer Wahl vor den Rathsherren schwören müssen, stets in allem, was sie sehen und hören, für die Wahrheit Zeugnis abzulegen. — 24. Diese müssen als Zeugen hinzugezogen werden bei Verkäufen, Käufen, Schuldsachen, Begleichung der Schulden und in jedem Rechtshandel. Sie brauchen künftig nicht bei irgendwelcher Sache zu schwören, sondern sind bei ihrem ersten Eide zu befragen. — 28. Schließlich sollen alle, die bei Nacht mit Messern oder irgendeiner andern Bewaffnung einhergehen, als verdächtige Übeltäter bestraft werden, wenn sie sich nicht durch eine gesetzmäßige Entschuldigung rechtfertigen können. — 32. Innerhalb der Stadt darf niemand außer dem Hause Schweine unterhalten. Wer ein ohne Führer auf der Straße umherschweifendes Schwein fängt, soll es, wenn er will, behalten, bis er vom Eigentümer des Schweines 5 Schilling empfängt.

C. Das mittelalterliche Städtewesen zur Zeit seiner Blüte.

I. Die Stadtverwaltung.

1. Der Rat.

Richtung² zwischen Rat und Bürgerschaft zu Frankfurt.

Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, S. 658f. Vom 11. Nov. 1358.

Dies ist die Richtung, die wir, Ulrich Herr zu Hanau, Landvogt der Wetterau, aufgenommen haben zwischen dem Rat zu Frankfurt auf der einen und den Handwerkern und der Gemeinde zu Frankfurt auf der andern Seite: die Handwerker und die Gemeinde sollen alljährlich aus den Handwerkern und der Gemeinde 12 Männer auf ihren Eid wählen, welche nach ihrer Meinung ratsfähige Leute sind. Dann soll der Rat zu Frankfurt oder die Mehrzahl desselben alljährlich 6 Männer auf ihren Eid aus den 12 in den Rat zu Frankfurt wählen, von denen sie annehmen, daß sie dem Reiche, dem Rate und der Stadt Frankfurt am

¹ Die sog. Wette oder das Friedensgeld, das neben den Strafgefallen an den Richter gezahlt werden mußte. ² D. h. Vereinbarung auf längere Zeit.

nützlichsten seien. . . . Und wenn sie die 6 erkoren haben, dann sollen diese hintreten und sollen in Treue geloben und zu den heiligen schwören, daß sie dem Reiche, dem Rate und der Stadt das Beste schaffen und nach ihrem besten Wissen raten und den Rat verschweigen¹ wollen. . . . Und diese eben beschriebene Wahl soll alljährlich an dem nächsten Donnerstag nach der Osterwoche geschehen. — Auch sollen die Schöffen und der Rat alljährlich Bürgermeister wählen, wie es von alters hergebracht ist, aus den Schöffen, dem Rate, den Handwerkern oder den 6 Männern, durch die der Rat vermehrt ist. . . . Auch sollen die Schöffen zu Frankfurt bei ihrer Wahlart bleiben, Schöffen zu küren auf ihren Eid, wie es von alters hergebracht ist, und der Rat bei seinem Rechte und seiner Gewohnheit, wie sie es überkommen haben, bevor er durch die vorgenannten 6 Männer vermehrt ist. . . . Alle diese genannten Stücke und Artikel und jedes von ihnen besonders sind in solcher Weise vereinbart, daß es in der Gnade unsers Herrn des Kaisers stehen soll, ob er dies bestätigen und bekräftigen will. Falls er dies nicht mag, soll es ungültig sein. . . .

2. Die Bürgerschaft.

Eid bei der Aufnahme in die Bürgerschaft von Köln.

Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert I, Nr. 20. Um 1355.

Dies sollen diejenigen schwören, welche man als Neubürger in Köln aufnimmt. Zum ersten sollen sie schwören, dem Rat und der Stadt Köln treu und hold zu sein und ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden abzuwenden, wo irgend sie davon wissen oder vernehmen; sodann der Sturmglocke zu folgen und eine volle Rüstung zu besitzen zum Nutzen des Rates und der Stadt Köln. Wenn sie diesen Eid geleistet haben, so soll man ihnen das Bürgerrecht verleihen mit der vollen Freiheit, die andre Bürger haben. Hat er 3 Jahre in Köln gewohnt und zu Haus geessen, so soll er 6 Gulden schwersten Gewichtes geben; hat er weniger als 3 Jahre dort geessen, so soll er 12 Gulden geben. Auch soll man sie fragen, ob sie jemand eigen sind. Sollten sie jemand eigen sein, der sie innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung ihres Bürgerbriefs für sich fordert, so soll man sie ihrem Herrn folgen lassen, und ihr Bürgerrecht soll sie nicht zurückhalten.

3. Der Stadtschreiber.

Verordnung über den Stadtschreiber in Augsburg.

Mejer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 251 ff. Um 1362.

Man soll wissen, daß die 24 Ratsherrn mit dem großen Rat und der Gemeinde übereingekommen sind: 1. Daß man dem Stadtschreiber von der Stadt jährlich 26 Pfund Pfennig für alle Sachen geben soll und nicht mehr. Von diesen Pfennigen soll man ihm alle Quatember (Vierteljahr) 5 Pfund geben, außerdem 2 Pfund, wenn man die Steuer einnimmt, 2 Pfund zu Weih-

¹ D. h. über alle Verhandlungen des Rates Amtsverschwiegenheit beobachten.

nächten, 1 Pfund am Ostermarkt und 1 Pfund zu Pfingsten. — 2. Er soll sein eigenes Pergament und Tinte haben und seinen eigenen Schüler (Gehilfen). — 3. Er soll auch die Steuern aufschreiben und alle Leute, denen die Bürger und die Gemeinde vom Rat die Stadt verbieten, und alle Sachen, die die Stadt zu schaffen hat, es sei mit Urkunden oder mit andern Dingen. Dafür ist die Stadt nicht verpflichtet etwas zu geben, als was zuvor geschrieben steht, ihm und seinem Gehilfen. Sollten ihm die Baumeister oder Steuermeister¹ heimlich mehr geben als die 26 Pfund vom Gute der Stadt, dann sind diese Bau- oder Steuermeister offenbar meineidig. — 4. Schreibt er aber den Bürgern etwas, was die Stadt insgesamt nicht angeht, so soll er dafür nicht mehr fordern als für ein Sendschreiben 4 Pfennig, für eine Verbriefung 12 Pfennig und 2 Pfennig für den Gehilfen und für einen Vertrag über ein Leibgeding² 4 Schilling und 4 Pfennig für den Gehilfen. — 5. Er soll alle Urkunden auf rechtes Pergament schreiben und nicht auf Papier. — 6. Er soll im Gericht und im Rat kein Urteil sprechen, und sein Urteil soll keine Kraft haben; wenn man aber im Rat Umfrage nach dem Urteil halten will, sei es im kleinen oder im großen Rat, so soll er aufstehen und fragen. — 7. Wenn man zur Lichtmeß den kleinen Rat wählen will, so soll er nicht dabei, sondern unterdessen draußen vor der Türe sein, bis sie den Rat gewählt haben; die Gewählten soll er aufschreiben. — 8. Er soll jährlich mit den Steuermeistern schwören, der Stadt die Steuern treulich aufzuschreiben und niemand zu verschweigen und sie einbringen zu helfen, nicht davon abzustehen einem zulieb oder zuleid und den Steuermeistern gehorjam zu sein. — 9. Er soll auch das Rechtsbuch der Stadt verwahren und keine andern Bücher, die der Stadt angehören. Jenes Buch soll er im Gericht und im Rate vorlesen, wenn jemand danach begehrt, ohne jeden Trug. Sonst soll er es niemand vorlesen noch zeigen, außer wenn ein Bürgermeister dabei ist oder beide, und er soll es niemand abschreiben lassen noch selbst abschreiben. — 10. Sollte der Stadtschreiber oder sein Nachfolger einen oder mehrere der genannten Punkte übertreten oder sonst der Stadt nicht zu Willen sein, so soll er, wenn die Mehrheit im kleinen Rat darauf erkennt, entlassen werden und keinen Anspruch mehr haben, weder an die Bürger noch an die Stadt insgesamt; und sie mögen für ihn nehmen, wen sie wollen. — 11. Er soll bei den heiligen einen Eid schwören, die genannten Punkte zu halten und stetig zu beobachten und weder heimlich noch offen dagegen zu handeln und den Rat zu verschweigen (s. S. 20, Anm. 1).

Zusatz aus dem Jahre 1363: Da alle Dinge teurer geworden sind, so soll man dem Stadtschreiber jährlich zum Ostermarkt außer dem genannten Gehalt noch 5 Pfund Pfennig zur Kleidung geben und seinem Gehilfen Rock und Kappe von 7 Ellen, damit er den Bürgern und der Stadt desto gehorsamer sei.

4. Städtische Steuern.

a) Das Recht, Ungeld in Speyer zu erheben.

Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Nr. 102 u. 211. Vom 1. April 1262 und 23. Mai 1301.

a) Heinrich, von G. G. Bischof von Speyer. . . Wir tun euch und allen andern kund, daß wir mit Zustimmung des Speyerer Kapitels unsern Bürgern zu Speyer gestatten und erlauben, auf 5 Jahre Abgaben von Wein, von Wagen und von Karren, die man gemeinhin Ungeld nennt, zu besitzen und zu genießen, indem wir unsern Nachfolger zu gleicher Erlaubnis verpflichten für den Fall, daß wir mittlerweile sterben sollten. . .

¹ Ratsausschüsse zur Verwaltung des Bau- und Steuerwesens.

² D. h. ein auf Lebenszeit zur Nutznießung übertragenes Gut.

β) Albrecht, von G. G. römischer König, an die Bürgermeister, Rats-herren und alle Bürger von Speyer. Wir gestatten, daß ihr das Ungeld der Stadt Speyer in derselben Weise, wie ihr und eure Vorfahren es von alters her und seit unvordenklicher Zeit einzunehmen pflegtet, auch fürderhin erheben dürft. . . .

b) Erhebung des 20. Pfennigs in Köln und Selbsteinschätzung der Bürger.

Stein, Akten usw. II, Nr. 356. Vom 2. Dezember 1474.

Der Bürger Eid. Ein jeder Bürger und Insaße, die irgendwelches Vermögen besitzen, sollen all ihr Hab und Gut, bewegliche Renten und Gülden¹, welcher Art, wie und wo sie die haben, nach bestem Wissen und Gewissen abschätzen und angeben, wieviel sie wert sind, und von solchem Werte den 20. Pfennig² bei ihrem Eide der Stadt in dieser großen Not ohne Trug leihen.

II. Der Handel.

1. Die Münze; Preisnotierungen.

a) Kaiserliches Münzprivileg für Speyer.

Hilgard a. a. O., Nr. 495. Vom 30. August 1346.

Wir Ludwig, v. G. G. römischer König, machen bekannt, daß wir den weisen Leuten, den Bürgern vom Rate in Speyer, erlaubt haben, daß sie eine Münze in ihrer Stadt schlagen und errichten mögen, welche auf der einen Seite ein S, auf der andern ein Münster zeigen soll, nach dem Korn, das wir ihnen bestimmt haben, und von welcher 20 einen großen Turnosen³ gelten sollen. In dieselbe Münzstätte sollen sie ihre Schreiber, Münzprüfer und Stempelgräber setzen, die einen Eid darüber geschworen haben, in Treue dafür sorgen zu wollen, daß die Münze so richtig bleiben und bestehen werde, als sie nach dem Rechte bleiben soll, und entsprechend dem Korn, das wir ihnen bestimmt haben. Sie mögen auch die Münze zur Besorgung übergeben, wem sie wollen unter den Bürgern der Stadt Speyer. Wenn die Münzmeister die Münze den Schreibern und Münzprüfern darreichen, die sie prüfen mit Wasser, Feuer, Gewicht und Zahl⁴, wie das Münzrecht verlangt, so sollen und mögen die Münzmeister, sobald die Schreiber und Prüfer sie für gut erklärt haben, die Münze geben, wem sie wollen, und es sollen dann die Bürger und Münzmeister allen Leuten gegenüber ohne Verdacht, Notrede⁵ und Einspruch sein und bleiben. Wir befreien auch durch diese Urkunde die genannten Bürger von dem Schlagschatz⁶, den wir und das Reich davon haben sollten, für uns und unsre Nachfolger. — Wir geben auch den Münzmeistern

¹ D. h. Renten von Häusern, auf die Geld geliehen ist. ² D. h. den 20. Teil der Schätzungssumme. ³ D. h. einen Groschen, wie er zuerst in Tours in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geprägt wurde. ⁴ Aus einem bestimmten Metallgewicht sollte eine bestimmte Menge Münzen geschlagen werden.

⁵ D. h. gerichtlicher Eid. ⁶ D. h. Abgabe von der Münze.

und ihren Dienern alle Rechte und Freiheiten, die vormals andre Münzmeister und ihre Diener in der Stadt Spener nach Recht und alter Gewohnheit gehabt und hergebracht haben.

b) Kurs- und Preisnotierungen Ulman Stromers zu Nürnberg.

Hegel, Chroniken von Nürnberg I, 104f. Aus den Jahren 1373—96.

Im Jahre des Herrn 1373, da war ein gar reicher Herbst, da galt der beste Wein hier auf dem Markt 24 bis 12 Pfund; und galt ein Gulden 2 Pfund 12 Schilling.¹ Ferner galt ein Scheffel Korn $2\frac{1}{2}$ Pfund und ein Scheffel Hafer ebensoviel. Danach hat im selben Jahr im Februar ein Scheffel Korn $3\frac{1}{2}$ Pfund und ein Scheffel Hafer 3 Pfund gegolten. — Im Jahre 1375 im Februar: ein Gulden galt 2 Pfund 60 heller, ein Scheffel Korn 8 Pfund, ein Scheffel Hafer 5 Pfund und der Wein von 70 bis zu 35 Pfund. Im April galt ein Scheffel Korn 10 Pfund, der Hafer 5 Pfund 60 heller und ein Gulden 2 Pfund 60 heller. — Im Januar 1376 galt ein Scheffel Korn 5 Pfund, der Hafer $3\frac{1}{2}$ und ein Gulden $2\frac{1}{2}$ Pfund. — Im Jahre 1378 setzte die Stadt vier Wechsler ein, und ein Gulden galt 80 Regensburger Pfennig weniger einen Heller. — Im Jahre 1380 galten die Gulden zu Lichtmeh 90 Regensburger Pfennig, zu Fastnacht 88, von Ostern bis Pfingsten 88, am Jakobi 90, am Michaelis 83 und um Martini 85. — Im Jahre 1386 hatte der Gulden an Allerheiligen einen Wert von 97 Regensburger Pfennig und zu Martini von 93.

2. Regelung des Marktverkehrs.

a) Landshuter Markt- und Gewerbeordnung des Herzogs Heinrich von Niederbayern.

M. G. H., Leges, sectio IV, II, Nr. 439. Vom 16. November 1256.

Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1256, am 5. Werktag nach Martini, ist in Landshut folgendes verordnet worden, was bis zur nächsten Lichtmeh und dann noch ein Jahr lang gelten wird:

1. Wir verbieten, Schwerter und Dolche innerhalb der Stadt zu tragen. Sooft Leute dabei betroffen werden, daß sie solche tragen, werden sie jedesmal der Stadt 6 Schillinge zahlen und dem Richter 60 Pfennig. — 2. Wir verordnen, daß graues Tuch gemacht werde, das 5 Spannen in der Breite hat, und die beste Elle davon soll für 10 Pfennig verkauft werden. Die es anders halten, werden der Stadt 6 Schilling zahlen und dem Richter 60 Pfennig. — 3. Die Walker, die ungerecht walken, und die Weber, die ungerecht weben, werden 60 Pfennig zahlen. — 4. Wucherer, Vorkäufer und Verbindungen, die man auf deutsch Einungen nennt, verbieten wir unter Strafe von 5 Pfund und erklären sie überdies für rechtlos.² — 5. Wir verordnen, daß $2\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch für 1 Pfennig gegeben werde und ebensoviel Hammelfleisch und 3 Pfund Siegenfleisch. Strafe wie oben. — 6. Die Vorkäufer von Unschlitt und die Leute, welche es außerhalb der Stadt verkaufen, sollen büßen, wie eben gesagt ist. 1 Pfund Unschlitt soll für 3 halbpennige verkauft werden. — 7. Die Fütterer mögen an der Meze $\frac{1}{2}$ Pfennig verdienen und am Heu 5 Pfennig. — 10. Was die Leute angeht, die der Stadt Waren zuführen, so soll außerhalb des öffentlichen Marktes kein Kauf stattfinden. Ebenso soll kein Viktualienhändler persönlich oder durch Boten irgend etwas in der Stadt aufkaufen. Die Übertreter dieser Bestimmungen sollen der Stadt 6 Schilling und dem Richter 60 Pfennig entrichten. Hat der Täter kein Geld, so soll ihm die Hand abgeschlagen werden. — 11. Wir verordnen, daß 2 gute und mittelgroße Würste für 1 Pfennig ver-

¹ Das Pfund zählte 20 Schilling, der Schilling 12 Heller.

² über die Stellung des Rechtlosen siehe Schroeder, S. 452.

kauf werden sollen; sie dürfen nur aus reinem Schweinefleisch hergestellt sein. Von einem Muttertschwein dürfen keine gemacht werden. Die Zuwiderhandelnden werden 1 Pfund zahlen und ein Jahr lang vom Handwerk ausgeschlossen sein. — 12. Ausfäliges¹ Fleisch und Fleisch von Muttertschweinen darf nur 7 Fuß vom Fleischmarkt entfernt verkauft werden, desgleichen das Fleisch der Juden. Die Übertreter dieser Satzung sollen 5 Pfund zahlen und ein Jahr den Fleischmarkt meiden. — 13. 2 Brote, wohl geknetet, gesalzen und gesiebt, sollen für 1 Pfennig gegeben werden. Sog. Frischbrot² verbieten wir gänzlich. Gerste darf mit Semmelroggen nicht vermischt werden. Brekeln müssen allein aus Weizenmehl hergestellt sein. Wer diese Vorschrift dreimal übertritt, wird 1 Pfund zahlen und ein Jahr seinem Handwerk fernbleiben. — 14. Den Eimer³ besten Franckenweins werden unsre Bürger für 75 Pfennig ausschenten, die mittlere Sorte für 55 Pfennig. Wer 2 Weinsorten zugleich ausschentt oder miteinander vermischt und wer das Maß nicht an den Tisch bringt, zahlt der Stadt 6 Schilling und dem Richter 60 Pfennig. — 15. Das alte Maß bayrischen Weins soll für 1 Pfennig gegeben werden und ebenso das Maß Met für 1½ Pfennig. — 16. Einen Eimer Bier werden sie für 18 Pfennig öffentlich verzapfen. Wer braut, muß den Eimer für 15 Pfennig geben. — 17. Die Fischer sollen alle ihre Fische öffentlich ausschütten und nicht am Ufer verbergen. — 20. Lotterbuben⁴ jeder Art, fahrende Schüler mit langem Haar halten wir fern. Wer sie länger als eine Nacht beherbergt, den verurteilen wir zu 1 Pfund. — 21. Keine Straßsumme darf ein Büttel oder ein Diener des Richters einnehmen ohne den Stadtschreiber, der sie aufschreibt. — 22. Die Weber sollen 3 Ellen Wertgut und 2 Ellen Linnen für je 1 Pfennig machen. — 23. Die Schuster müssen Sohlen und Absätze für 1 Pfennig erneuern und Absätze allein für ½ Pfennig.

b) Verbot des Dortmunder Rates, feilgebotene Nahrungsmittel zu betasten.

Srensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, Nr. 29. Aus dem 13. Jahrhundert.

Wenn einer unserer Bürger auf dem Markt steht und frisches Fleisch oder frische Fische kaufen will, soll er zum Verkäufer sagen: Wende mir jenen Fisch oder wende mir jene Fleischstücke um, unter keinen Umständen aber darf er sie mit eigener Hand berühren. Berührt er sie und wird er mit 2 Augenzeugen dessen überführt, so muß er ohne jede Widerrede 4 Schilling Strafe zahlen.

3. Maklerordnung in Köln.

Stein a. a. O. II, Nr. 88. Nach 1400.

1. Wenn bei einem Unterkauf⁵ der Wirt⁶ und der Unterkäufer (d. h. Makler) zusammen tätig sind und der Gottespfennig⁷ von dem Kaufe gegeben wird, so soll der Wirt 1 Pfennig des Unterkaufs haben und der Unterkäufer 2 Pfennig. — 3. Wenn der Wirt allein bei einem Kaufe tätig ist, soll er die halbe Maklergebühr erhalten. — 4. Desgleichen, wenn der Unterkäufer allein beteiligt ist, innerhalb oder außerhalb der Herberge, soll der Wirt von der Maklergebühr den vierten

¹ D. h. finniges. ² D. h. wohl ungesäuertes Brot. ³ 60 bis 70 Liter.

⁴ D. h. Taugenichse, Gaukler und Poffenreißer. ⁵ D. h. Kaufvermittlung.

⁶ Der den fremden Kaufmann beherbergt und ihn zu beaufsichtigen hat.

⁷ Das zum Zeichen des Kaufabschlusses an die Kirche gezahlte Geld.

Pfennig vom Gaste (d. h. dem Fremden) erhalten. — 6. Jeder Wirt soll Maßlergebühr nur von dem Gute seiner Gäste empfangen, das in seiner Herberge liegt. — 7. Kein Wirt soll einen besondern Vertrag mit Unterkäufern machen, d. h. soll irgendeinen Unterkäufer begünstigen, umgekehrt auch die Unterkäufer nicht die Wirte. — 9. Kein Gast darf (direkt) von einem andern Gaste kaufen oder an ihn verkaufen, es sei denn ein vereidigter Unterkäufer dabei zugegen oder der Wirt, nach Ausweis der Rollen. — 10. Auch soll kein Wirt oder Bürger eines Gastes Gut verkaufen, es sei denn der Gast oder sein Bevollmächtigter dabei zugegen. — 12. Um Zwist und Hader unter den Kaufleuten wegen Kaufs und Verkaufs zu verhüten, sollen die Wirte und Unterkäufer bei ihrem Eide geloben, jeden Kauf aufzuschreiben. — 13. Da die Nürnberger in Köln akzisesfrei sind, so sollen sie vor den jeweilig amtierenden Akziseameistern bei den Heiligen schwören, daß sie kein Gut in Köln verkaufen wollen als Bürgergut von Nürnberg, das ihnen selbst eigen ist oder ihren Genossen oder das sie für Bürger von Nürnberg besorgten, ohne Trug.

III. Handwerk und Zünfte.

1. Die ältesten Zunftordnungen.

a) Einsetzung einer Fischhändlerzunft in Worms.

Boos a. a. O. I, Nr. 58. 1106 oder 1107.

Es sei bekanntgegeben, daß Adalbert, der ehrwürdige Bischof von Worms, auf Bitten des (Burg)grafen Werner und auf Zureden andrer vornehmer Männer 23 Fischhändler in Worms eingesetzt hat (mit Namen aufgeführt). Diesen hat er ein Privileg unter folgender Bedingung verliehen: Wenn einer von ihnen mit Tode abgehe, solle ihm sein nächster Erbe im Amte folgen; wenn aber ein Erbe fehle, so solle nach gemeinsamem Beschluß der Bürger die genannte Zahl wiederhergestellt werden. Dazu bestimmte der Bischof auf den Rat der Genannten: Wenn sich herausstellt, daß jemand zwischen den beiden Dörfern Saulheim und Altripp zum Zweck des Wiederverkaufs Fische gekauft hat, oder wenn er von den genannten Fischhändlern beim Kaufe selbst ertappt wird, so sollen ihm die Fische weggenommen und unter die Bürger verteilt werden; der Ertappte selbst aber soll vor die Richter gestellt und, nachdem das Urteil gefällt ist, 3 Pfund von ihm gezahlt werden, 2 dem Bischof, das dritte aber dem Grafen. Die Fischer selbst sind nicht gehindert, ihren Fang zu verkaufen, dagegen sollen die genannten 23 Fischhändler nicht vor 8 Uhr morgens einkaufen dürfen. Zur Bekräftigung dieser Bestimmung hat der Bischof kraft seines Bannes verordnet, daß diese 23 Fischhändler immer zur Zeit der Bittgänge¹ 3 Salme — 2 dem Bischof, den dritten dem Grafen — darbringen und ihr Privileg durch eine solche Gabe jährlich sichern sollen. . . .

¹ Am 25. April und an den 3 Tagen vor Christi Himmelfahrt.

b) Bestätigung der Schuhmacherzunft in Würzburg.

Gramisch, Verfassung u. Verwaltung d. Stadt Würzburg, S. 68. Aus d. J. 1128.

Embricho, von G. G. Bischof von Würzburg. Es mögen alle Leute wissen, daß die Schuhmacher unsrer Stadt vor uns gekommen sind, uns gewisse Rechte dargetan haben, die ihnen von unsern Vorgängern von alters her übertragen seien, und sich darüber beschwert haben, daß dieselben durch die Begehrlichkeit gewisser Richter verlegt worden seien. Deren Ordnung lautete dahin, daß sie dem Bischof unsrer Stadt selbst alljährlich einen Mantel aus Fuchspelz im Preise von 30 Schilling am Martinstage und dem Stadtkämmerer am selben Tage 9 Unzen¹, dazu 9 im Februar und 9 im Mai, und außerdem den beiden Schultheißen der Stadt 2 Schuhe zu Weihnachten entrichteten. Ferner gab ihnen jeder, der ihre Genossenschaft gewinnen wollte, 30 Schilling, und von diesen gebührten dem Kämmerer des Bischofs 4 Schilling, den beiden Schultheißen 3, die übrigen 23 aber empfangen die Schuhmacher. In jedem Jahr gaben sie 44 Pfund Wachs für ein Wachslicht, das in der Krypta des heiligen Kilian in jeder Nacht brennen sollte, 40 Pfennig dem Altarpriester in der Krypta und 8 Pfennig den Küstern; und wenn sie dies alles entrichtet hatten, erlitten sie von niemand eine ungerechte Forderung.

c) Stiftung der Bruderschaft der Bettzichenweber in Köln.

Ennen und Ederz a. a. O. I, 329f. Vom Jahre 1149.

Es soll nicht verborgen bleiben, daß einige rechtliebende Männer, Reinzo, Wilberich, Heinrich, Everold und die übrigen Vertreter desselben Gewerbes, eine Bruderschaft der Bettzichenweber in frommer Hoffnung auf ein ewiges Leben gebildet haben und diese ihnen in dem Bürgerchaftshause, das unter den Juden liegt, vom Vogt Rikolf, dem Grafen Hermann, den Ratsherren und den besseren Bürgern der ganzen Stadt mit Zustimmung des Volks bestätigt worden ist, derart, daß alle Leute vom Gewerbe der Bettzichenweber, die in der Stadt wohnen, einheimische wie fremdbürtige, dieser Bruderschaft nach dem Rechte, wie sie von den genannten Brüdern geregelt ist, freiwillig untergeben sein sollen. . . . Es beliebte uns, zur Befräftigung der Wahrheit dieses Vorgangs ihn schriftlich aufzuzeichnen und mit dem Stadtsiegel zu sichern, damit, wer etwa in Gegenwart oder Zukunft ihn aus Haß oder Neid zu nichte zu machen unternimmt, nach Einsicht dieser Urkunde davon abstehe und sich schäme, einer so glaubwürdigen Schrift zu widerstreiten. Es folgt noch eine zweite Befräftigung, nicht weniger stark als die erste und für die Bruderschaft ebenso notwendig, nämlich das Zeugnis angesehenen Männer, der erprobtesten in der ganzen Bürgerchaft, deren Namensangabe hier folgt (etwa 30 Namen werden aufgezählt). — Gestiftet wurde diese Bruderschaft im Jahre 1149 seit der Fleischwerdung des Herrn, als Konrad das Römische Reich regierte und der Erzbischof Arnold der Kölner Kirche vorstand.

¹ 1 Unze ist gleich $\frac{1}{16}$ Pfund.

2. Beschränkung von Gewerben und Auflösung von Innungen.

a) Zahl der Webstühle und der Lehrlinge in der Leinenweberei. Stomm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, Nr. 64f. Vom 1. Aug. 1421.

Wegen der Leinenweber, Bettuchweber und Barchentmacher ist der Rat übereingekommen, damit in Zukunft einem jeden in ihrem Handwerk das Seine desto besser gemacht und redlich ausgerichtet werde, daß jeder Meister unter ihnen nur 4 Geräte und Stühle haben möge; doch daß man jeweilig auf nicht mehr als 3 Stühlen weben und arbeiten soll, bei Verlust einer Mark als Strafe, sooft es vorfalle. . . Auch soll keiner von ihnen mehr als 2 Lehrknaben halten, ebenfalls bei Verlust einer Mark als Strafe, sooft es vorfalle. — Doch mögen sie von jetzt bis zu U. L. S. Tag, Mariä Lichtmeß, auf so viel Geräten weben, als sie wollen, und auch so viel Lehrknaben halten, als sie wollen; und wenn ihnen einer abgeht, je einen andern an seine Stelle nehmen: doch sich inzwischen darauf rüsten, nach dem genannten Tage U. L. S. es in der beschriebenen Weise zu halten, bei den genannten Strafen. . .

b) Aufhebung² der Fleischerinnung in Köln.

Stein a. a. O. I, Nr. 12. Vom 21. November 1348.

Es sei kund, daß alle Räte übereingekommen sind, da der Aufstand, den die Fleischmenger (d. h. Fleischer) beabsichtigten, weil der Rat das Fleisch gewogen haben wollte¹, von der Vereinigung unter der Bruderschaft der Fleischer ausgegangen ist und da der Rat verhüten will, daß dergleichen wieder vorfalle: so will der Rat, daß weder sie noch ihre Nachfolger noch irgendwelche andre Personen, die das Fleischamt üben, irgendeine Gesellschaft, Innung, beratende Vereinigung, Bruderschaft noch auch Meister und Boten und Dienst (d. h. Abgaben) und Essen haben sollen, wie sie vormalis pflegten, bei Strafe an Leib und Gut, und daß kein Ratsmeister den Antrag stellen dürfe, die Bruderschaft wieder zu erneuern. Sollten irgendwelche Ratsherrn darum gefragt werden (von einem Ratsmeister), so sollen sie nicht darauf antworten. Jeder Ratsmeister oder Ratsherr, der sich wissentlich hiergegen vergeht, soll der Stadt 100 Mark zur Buße geben und innerhalb 10 Jahren nicht wieder in den Rat kommen. . . In Zukunft soll das Fleischamt gemein sein, so daß jeder Fleischhauer verkaufen darf, welches Fleisch und wie vielerlei er will.

3. Aufsicht des Rates.

Verhältnis der Gilden zu den städtischen Behörden in Münster. Krumbholz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, S. 3. Vom 27. Januar 1354.

1. Die Bürgermeister und Schöffen der Stadt Münster sind nach Beratung mit andern guten Leuten zur Förderung der Eintracht und des Nutzens ihrer Stadt übereingekommen, daß jede Gilde bei ihren alten

¹ Früher wurde das Fleisch nicht nach dem Gewicht, sondern nach willkürlicher Tare der Fleischer verkauft.

Rechten bleiben und jeder, der in einer Gilde ist, nur ihre Mitgliedschaft bewahren soll. — 2. Wo ferner in einer Gilde die Bürgermeister Amtsleute einsetzen, die Gilde zu behüten, da sollen diese bei den Heiligen schwören, ihre Gilde bei ihren alten Rechten zu erhalten und keine besonderen Satzungen zu machen, es sei denn nach dem Räte der Bürgermeister und Schöffen, die für jenes Jahr auf dem Bürgerhaus (d. h. Rathhaus) gewählt sind. Sooft die Gilden ihre Gildemeister gewählt haben, sollen diese binnen 8 Tagen auf das Bürgerhaus vor Bürgermeister und Schöffen kommen und schwören, daß sie keine neuen Satzungen machen wollen, außer nach dem Räte der Bürgermeister und Schöffen. — 3. Wenn in einer Gilde Zwist ausbricht und sie sich nicht untereinander vergleichen können, dann sollen sie die Sache vor die Bürgermeister und Schöffen bringen: die sollen dazu helfen, daß jedem sein Recht geschehe. — 4. Hat jemand, der in einer Gilde ist, etwas vor Gericht zu verhandeln und spricht er darum die Bürgermeister und Schöffen an, so sollen ihm diese bei ihrem Eide helfen, daß ihm Recht geschehe.

4. Trinkstubenordnung.

Stubenordnung des Schuhmacherhandwerks in Straßburg.

Witte u. Wolfram, Urkundenbuch d. Stadt Straßburg V, Nr. 514. Vom 23. Juni 1360.

1. Niemand soll ein Recht an der Stube¹ haben, er mache denn neue Schuhe. Und wer sein Recht daran haben will, der soll 30 Schilling Straßburger Pfennige unverzüglich geben. Hat einer, der berechtigt ist, Söhne, so mögen sie, wenn sie zu ihren Jahren gekommen sind, auf die Stube gehen, um da zu verkehren, und ihren Schmaus geben. Wenn sie sich aber verändern, daß einer ein Weib nimmt oder sein eigenes Werk wirkt², so soll er 10 Schilling geben. Hat einer von uns Töchter und nimmt ein Mann, einheimisch oder fremd, der neue Schuhe macht, eine von ihnen zur Frau, so soll er, falls er 10 Schilling zahlt, ein Recht an der Stube haben. — 2. Wenn einer von uns den andern mit Worten übel behandelt, so zahlt er 1 Schilling. Wenn einer einen andern schlägt, stößt, zault oder im Streit blutrünstig macht, gibt er 5 Schilling, wenn er ein Messer gegen einen zückt, 5 Schilling, und wenn er ihn verwundet, 10 Schilling. Sollte aber, wovor uns Gott behüte, einer von uns einen andern tofstecken oder -schlagen, so soll jener, der den Schaden getan hat, sein Recht an der Stube verloren haben und nie mehr darauf kommen: es sei denn, daß er in Notwehr gehandelt hätte; doch soll unsern Herren (d. h. dem Räte) ihr volles Recht vorbehalten sein. Das alles gilt, ob es in der Stube, auf dem Hofe, vor dem Hofe oder anderswo geschehe. — 3. Man soll auch keinen zum Genossen annehmen, von dem man weiß, daß er einen ums Leben gebracht hat, er hätte denn in Notwehr gehandelt. — 4. Wir wollen auch, daß 5 Schilling Strafe zahlt, wer in der Stube und ihrem Zubehör eine Kiste, ein Türfenster oder einen Wandshrank aufhebt, aufstößt, aufbricht oder mit Nachschlüsseln öffnet. Und wegen alles dieses Unfugs soll jedem sein Recht vorbehalten sein. — 5. Keiner unsrer Knechte (d. h. Gesellen) darf auf die Stube gehen, um da zu wohnen oder etwas zu verzehren, er müßte denn seinen Meister suchen. — 6. Wer eine Kugel³ wegwirft, verbrennt oder zerhaut, zahlt 6 Pfennig. Wer einen Potal zerbricht: 6 Pfennig; ein Krüglein: 1 Pfennig; ein kleines Glas: 1 Pfennig. Wenn einer ein Geschirr mit Wein oder Speisen irgendwohin setzt und verbirgt: 6 Pfennig. Wer einem seine Speise aufhebt

¹ Sie hieß „zu dem Schatten“.

² D. h. sich selbständig macht.

³ Wohl ein Trinkgefäß aus Holz.

und gegen seinen Willen wegnimmt: 6 Pfennig. Wer aus einer Flasche oder Kanne trinkt: 6 Pfennig. Wenn unser Bote (d. h. Kellner) ein Geschirr mit Wein bringt, so soll niemand ihm mit keinerlei Geschirr entgegenlaufen oder gehen; wer das tut, zahlt 6 Pfennig. Wer seine Bedürfnisse anderswo befriedigt, als wo man es soll, zahlt 6 Pfennig. Niemand soll auf der Stube noch in ihrem Bezirk von der Fastnacht bis 14 Tage nach Ostern feiern oder spielen. Strafe: 2 Schilling. Wer von uns flucht, zahlt für jeden Fluch 2 Pfennig. Wer auf der Stube mit einem Fremden, der da kein Recht hat, feiert oder spielt oder um Geld sticht, zahlt 6 Pfennig. — 7. Man soll auch niemand als Genossen annehmen, wenn es nicht der Mehrzahl von uns gefällt, die ein Recht an der Stube haben. — 8. Wir wollen auch unser Leder teilen, wie es altes Herkommen ist. Wenn ein Verkauf auf der Stube oder anderswo stattfindet, so mag jedermann auf die Stube gehen, seinen Teil zu nehmen. Wer aber kein Recht an der Stube hat, der soll, sobald er seinen Teil genommen hat, sofort weggehen und uns ungestört lassen. Wenn einer länger bleibt, nachdem ihn der Meister oder einer der Zwölf hat weggehen heißen, zahlt er 5 Schilling. — 9. Wir dürfen auch wohl das Recht an der Stube höher ansetzen als auf 30 Schilling, wenn wir wollen. — 11. Alles Geld, das als Buße fällt, das soll man in die Büchse legen, die zu der Stube gehört, ganz und gar.

5. Pässe und Lehrverträge.

a) Paß für einen wandernden Schustergefallen in Wismar.

Medlenb. Urkundenbuch XIII, Nr. 8034. Vom 27. Januar 1355.

(Die Ratsherren in Wismar an die Ratsherren in Lübeck:) Eure Liebe mag wissen, daß unsre Mitbürger Dietrich von Qualitz und Kopekin Priistaf, Vorsteher des Schusterhandwerks mit uns, vor uns erschienen sind und klar bezeugt haben, daß der Vorweiser des gegenwärtigen Schriftstücks Johannes von Pele sich in ihrem Handwerk löblich und ehrenhaft gehalten und geführt hat, daß sie auch nichts andres von ihm gehört haben, als was von einem rechtschaffenen Gefellen gesagt werden muß, und ihn gern als Genossen und Gefährten ihres Handwerks behalten hätten, wenn es ihm gefallen hätte, länger bei ihnen zu bleiben. Daher bitten wir euch dringend, ihn, wie es seine Rechtschaffenheit verdient, nach Kräften fördern zu wollen.

b) Lehrvertrag eines Glaserlehrlings in Hamburg.

Rüdiger, Gesellendokumente, Nr. 7. Aus dem Jahre 1319.

Der Glaser Hermann nahm den Knaben des Jakob Planslagere mit 6 Mark Pfennigen in folgender Weise an: Er wird den genannten Knaben 8 Jahre lang unterhalten und kleiden; wenn diese abgelaufen sind, wird der Knabe von genanntem Hermann frei sein, aber während jener Zeit wird er die Arbeit des genannten Hermann tun, und die Geldsumme wird bei demselben Hermann verbleiben. Sollte es sich aber treffen, daß Hermann selbst während der 8 Jahre stirbe, während der Junge noch so ungelernt wäre, daß er sich durch seine Arbeit nicht Brot und Bier verdienen könnte, dann werden ihm die genannten 6 Mark zurückgegeben werden. Falls aber während des ersten Jahres der Knabe stirbe, müssen seinen näheren Freunden 3 Mark erstattet werden. Hierfür hat derselbe Hermann all das Gut verpfändet, das er jetzt besitzt und mittlerweile noch dazu gewinnen wird.

IV. Beziehungen der Städte zu den Stadtherren und Nachbarn.

1. Steuerverzeichnis der Reichsstädte.

Schwalm, Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtsfunde XXIII, 522 ff. V. Jahre 1241.

Hier beginnen die Steuern der Städte und Dörfer: Von Frankfurt 250 Mark, von Gelnhausen 200, von Wehlar 170, von Friedberg 120, von denen

die eine Hälfte dem Kaiser zufallen und die andre für ihre Bauten dienen soll. Von Wiesbaden 60 Mark; sie sollen zu ihren Bauwerken dienen. Von Seligenstadt 120 Mark; desgl. die Juden der Wetterau 150 Mark. Von Oppenheim 120 Mark, die Juden daselbst 15 Mark. Von Nierstein 10 Mark. Von den beiden Dörfern Ingelheim 70 Mark, von denen der Bruder Sebastian das Hofwerk ausführen muß. Wesel (d. h. Oberwesel) ist für 4 Jahre steuerfrei, weil es die Vogtei für 300 Mark zurückgekauft hat. Die Juden daselbst 20 Mark. Von Boppard 80 Mark; die Juden daselbst 25 Mark. Von Sinzig 70 Mark; die Juden daselbst 25 Mark, von denen sie 4 Mark für Auslagen des Herrn von Smidevelt zahlen werden. Von Düren 40 Mark, von denen die eine Hälfte dem Kaiser zufließen und die andre zu ihren Bauwerken dienen soll. . . . Von Werden 20 Mark, von Duisburg 50, von Nymwegen 40, von den 4 Höfen bei Dortmund 15, die Bürger von Dortmund 100, die Juden von Worms 130, die von Speyer 80, von dem Amt in Kaiserslautern 120, von der Vogtei in Weisenburg 80, von Hagenau 200, von dem Amt in Trifels 150, von Schlettstadt 150, Kolmar 160, Mülhausen 80, Basel 200. . . . Die Juden von Straßburg 200 Mark. . . . Von Schwäbisch-Hall 170, von Rotenburg 90 Mark. . . . Von Aufkirchen nichts, weil es abgebrannt ist. . . . Die Bürger von Ulm 80, die von Biberach 70 Mark, von Kaufbeuren 90, von Memmingen 70, . . . von Lindau 100, . . . von Überlingen 50, . . . von der Vogtei St. Gallen 100 Mark. . . . Schaffhausen zahlt für Auslagen des Königs 227 Mark. . . . Die Bürger von Bern 40 Mark. — Summa 1488 Mark Kölner Pfennige. . .

2. Verpfändung und Verkauf von Städten.

a) Verpfändung der Reichsstadt Oppenheim.

M. G. H., Leges, sectio IV, II, 360. Vom 4. August 1252.

Wilhelm, von G. G. römischer König. . . . Wir verpfänden Gerhard, dem Erzbischof von Mainz, und seiner Kirche die Stadt Oppenheim und die Burg daselbst mit all ihrem Zubehör drinnen und draußen für 2000 Mark Silbers nach dem Rate unsrer Getreuen, derart, daß er selbst und seine Kirche die Stadt, die Burg und alles andre eben Genannte so lange besitzen soll, bis ihnen die angegebene Geldsumme vollständig zurückgezahlt ist, wobei die Zinsen nicht in das Kapital einzurechnen sind. Ist das Geld völlig zurückerstattet, so kehrt alles an unser und des Reiches Recht und Herrschaft vollständig und frei zurück.

b) Verkauf der Stadt Hameln.

Meinardus, Urkundenbuch der Stadt Hameln, Nr. 44. Vom 13. Februar 1259.

Dem ehrwürdigen Bischof von Minden, dem Dekan und Domkapitel daselbst Heinrich, von G. G. Abt des Klosters Fulda. . . . Endlich kommen wir dahin überein, daß wir euch geben und verkaufen wollen unsre Stadt Hameln mit dem Schutgrecht über die Kollegiatkirche daselbst und den Dienstmännern und Unfreien beiderlei Geschlechtes derselben Stadt und all ihrem Zubehör, wie es bestimmt ist in den Privilegien, die unserm Kloster Fulda von dem König Karl (d. Gr.) wegen derselben Güter erteilt worden sind, samt dem Recht der Vogtei über die Stadt selbst und die Güter der genannten Kirche, welche die edlen Herrn, die Grafen von Eversten, von uns und unsrer Kirche im Besitz haben, während

andre Lehen, die diese Edlen von uns haben, uns besonders vorbehalten bleiben, für 500 Mark reinen und geprüften Silbers oder richtiger Sterlinge (englischer Pfennige), jede Mark zu 13 Schilling und 4 Pfennig gerechnet.

3. Berufung an einen Oberhof.

Aus einer Rechtsmitteilung Dortmunds an Memel.

Frensdorff a. a. O. S. 30, Nr. 19. Aus dem 13. Jahrhundert.

Alle Urteile, über die Zweifel bestehen, müssen bei uns von allen Städten Deutschlands, die im Römischen Reiche liegen, auf folgende Weise eingeholt werden: Jene Stadt, wo ein solch zweifelhaftes Urteil erwogen und über dasselbe an uns nach Dortmund appelliert wird, muß uns jenes Urteil schriftlich übermitteln, damit wir es endgültig fällen. Wir können es, wenn wir wollen, 14 Tage überlegen; haben wir es dann nicht gefunden, so erwägen wir es abermals bis zu 14 Tagen; wenn wir es dann nicht völlig entscheiden, so überlegen wir es zum dritten Male bis zu 14 Tagen; dann werden wir es endgültig so fällen, wie wir es in Gegenwart des Herzogs nach Sug und Recht verkünden müßten. . . .

4. Steuern an den Landesherrn.

Regelung der Bede¹ in Lich.

Von der Ropp, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stadt Lich, Nr. 11. Vom 27. Dezember 1408.

Wir Werner, von G. G. Erzbischof zu Trier . . . tun kund, daß wir unsern Bürgern, die jetzt zu Lich wohnen und sitzen und künftig daselbst Bürger sein, wohnen und sitzen werden, mit dieser unsrer Urkunde solche Gnade und Freiheit erwiesen und verliehen haben, daß selbige unsre Bürger und ihre Nachkommen und Erben, Bürger zu Lich, fürderhin alle Jahre als Bede nicht mehr geben sollen als 300 gute, schwere rheinische Gulden, die sie uns und unsern Nachfolgern jährlich reichen und zahlen sollen. . . .

5. Fehden.

Fehdebrief eines Elsäßer Grafen.

Wiegand a. a. O. II, Nr. 63. Vor 1279.

Sigbert, Graf von Werde, den weisen und flugen Männern, dem Bürgermeister, den Rathsherrn und den gesamten Bürgern von Straßburg gehorsamen Gruß. Weil die Herren von Landsberg und mehrere andre unsrer Gönner sich bei uns über große Störung und Belästigung beklagt haben, welche euer Mitbürger, Herr Libinceller, unaufhörlich und ungescheut dem Waltram, genannt Hund, verursacht — was unser Gemüt schmerzlich bewegt —, so möget ihr wissen, daß wir, obgleich ungern, mit unsern Helfern und Mannen das Joch des Krieges auf uns nehmen müssen.

¹ Lat. precaria, eine in Geld entrichtete Grund- und Gebäudesteuer (Landessteuer).